



Landesamt für Umwelt,
Naturschutz und Geologie

Leitfaden

Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern

Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung

Büro Froelich & Sporbeck Potsdam

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V,

20.09.2010



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil A Rechtliche Grundlagen und Definitionen	2
1. Einführung	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	4
2.1 Europarechtliche Vorgaben	4
2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	5
2.3 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V).....	8
3. Begriffsbestimmungen und fachliche Auslegung der Verbotstatbestände	9
3.1 Begriffsbestimmungen.....	9
3.2 Fachliche Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	16
3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) und zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS).....	22
3.3.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	22
3.3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	23
3.3.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (Ausnahmevoraussetzung).....	25
Teil B Grundlagen und Arbeitsschritte zur Erstellung des AFB	26
4. Die Artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen von Genehmigungsverfahren und anzeigepflichtigen Vorhaben	27
4.1 Funktion des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	27
4.2 Verhältnis zu den anderen umweltfachlichen Planungs- und Prüfinstrumenten .	30
5. Arbeitsschritte und Zuständigkeiten für die saP bzw. den AFB in Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahren.....	32
1. Entscheidung über die Notwendigkeit eines Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers oder von Amts wegen	33
Arbeitsschritt 1: Besprechung der vorzulegenden Antragsunterlagen.....	33
2. Vorbereitung des Artenschutzfachbeitrags bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	34
Arbeitsschritt 2: Beauftragung des Gutachters für den Artenschutzfachbeitrag (AFB).....	34
Arbeitsschritt 3: Abgrenzung des Untersuchungsraumes	34
Arbeitsschritt 4: Festlegung des Untersuchungsraumes	35
Arbeitsschritt 5: Relevanzprüfung/ Umfang der Bearbeitung/ Bestimmung der zu bearbeitenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten .	35
3. Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrages	36
Arbeitsschritt 6: Untersuchungstiefe/ Bestandserfassung, - darstellung und - Bewertung	36



Arbeitsschritt 7: Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	39
Arbeitsschritt 8: Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	40
Arbeitsschritt 9: Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG: Prüfung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses/ Alternativenprüfung/ Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes (EHZ).....	41
Arbeitsschritt 10: Vorschlag für kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	45
4. Vorlage des Artenschutzfachbeitrages bei der zuständigen Genehmigungsbehörde/ Planfeststellungsbehörde/ Übersendung des AFB an die Naturschutzbehörde für den Vollzug des Artenschutzes	46
Arbeitsschritt 11: Prüfung auf Vollständigkeit/ Prüfung der Unterlagen	46
Arbeitsschritt 12: Prüfung der Unterlagen	46
Arbeitsschritt 13: Abgabe der Stellungnahme.....	46
5. Erteilung der Genehmigung.....	46
Arbeitsschritt 14: Genehmigungsbescheid/Planfeststellungsbeschluss/ Formulierung der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen.....	46
5.1 Befreiung nach § 67 BNatSchG (siehe ebenfalls Kap. 2.2)	47
5.2 Kartografie	47
5.3 Monitoring und Risikomanagement.....	47
Teil C Mustergliederung des AFB	50
6. Mustergliederung	51
7. Literaturverzeichnis	52
8. Kommentierte Mustergliederung mit Fallbeispielen Fehler! Textmarke nicht definiert.	
9. Anlagen:	56
9.1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	1
9.2 : Relevanzprüfung für europäische Vogelarten	9
9.3: Formblatt für Pflanzenart des Anhangs IV FFH-Richtlinie.....	1
9.4: Formblatt für Tierart des Anhangs IV FFH-Richtlinie.....	3
9.5: Formblatt für europäische Vogelart	5

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schematische Übersicht zu Prüfschritten bezüglich geschützter Tierarten nach § 44 und 45 BNatSchG für nach § 14 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben
S. 28



Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeitshilfe für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG (Neufassung, gültig ab 01. März 2010) im Rahmen von Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren im Land Mecklenburg-Vorpommern gliedert sich in drei Teile:

- Teil A: stellt die dem Artenschutz zu Grunde liegenden europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen dar. Des Weiteren werden hier Begriffsbestimmungen und fachliche Interpretationen bzw. Erläuterungen zu den im Gesetz formulierten Verboten als Grundlage der Erstellung des Artenschutzfachbeitrages (AFB) dargestellt.
- Teil B: hier erfolgt eine Erläuterung der einzelnen Arbeitsschritte des AFB im Genehmigungsverfahren. Insbesondere wird das Verhältnis des AFB zu den bereits vorhandenen umweltfachlichen Planungs- und Prüfinstrumenten sowie die eigentliche Vorgehensweise zur Erstellung des AFB dargestellt.
- Teil C: besteht aus einer Mustergliederung für den AFB sowie einer kommentierten Mustergliederung mit Fallbeispielen. Diese dienen der Erläuterung und praktischen Umsetzung des in den Teilen A und B dargestellten Vorgehens und sind auch als Arbeitshilfe für die Gutachterbüros gedacht, die mit der Erstellung des AFB beauftragt werden.



Teil A Rechtliche Grundlagen und Definitionen



1. Einführung

Durch die Entscheidungen des EuGH sowie nachfolgend des BVerwG wurde klargestellt, dass artenschutzrechtliche Regelungen zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten sind.

Für eine rechtskonforme Umsetzung der novellierten artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist es erforderlich, das Eintreten der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Als fachliche Grundlage für die erforderlichen Entscheidungsprozesse sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Fachbeiträge (AFB) zu erarbeiten.

Die vorliegende Handlungsempfehlung stellt eine Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen von Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren im Land Mecklenburg-Vorpommern dar (allgemeines Grundmodul).

Sie ergibt sich aus der Notwendigkeit einer Vereinheitlichung des methodischen Vorgehens, der Begriffsdefinitionen, der fachlichen Interpretation der gesetzlichen Verbotstatbestände sowie des Aufbaus von Artenschutzfachbeiträgen im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Die Arbeitshilfe richtet sich sowohl an die Behörden, die die Verfahren durchzuführen und damit zu prüfen haben, ob der Artenschutz in ausreichendem Maße beachtet wurde, als auch an die Fachbehörden sowie die planenden Behörden. Schließlich soll sie Vorhabenträgern und den mit der Erstellung des AFB beauftragten Gutachterbüros als Arbeitshilfe dienen.

Diese Arbeitshilfe stellt damit einen an die landesspezifischen Bedingungen angepassten fachlichen und praxisnahen Orientierungsrahmen dar, entfaltet jedoch keine Verbindlichkeit wie z. B. ein Erlass. Das jeweilige Vorgehen muss zudem auf das konkrete zu planende Projekt angepasst und mit den an der Planung Beteiligten (Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsbehörde, Fachbehörde, Vorhabenträger etc.) abgestimmt werden.

Die Arbeitshilfe spiegelt den derzeitigen Wissensstand entsprechend der aktuellen Diskussionen, Publikationen und Rechtssprechung wider. Es ist davon auszugehen, dass eine regelmäßige Fortschreibung der Arbeitshilfe anhand der zukünftigen einschlägigen Rechtssprechung und ggf. Rechtsänderungen erforderlich wird.

Eine wichtige Grundlage für die Anwendung des europäischen Artenschutzes stellt der "Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG"¹ (im Folgenden kurz EU-Leitfaden Artenschutz genannt) der EU-Kommission dar.

¹ vgl. Originalversion EU-Leitfaden Artenschutz (Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006), deutsche Fassung, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG; endgültige Fassung, Februar 2007



2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - **FFH-Richtlinie** - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - **Vogelschutzrichtlinie** - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.



Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 veranlassten, im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18.12.2007 in Kraft getreten (sog. Kleine Novelle des BNatSchG). Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) erfolgte eine erneute Anpassung. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

„¹Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.



²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Im Absatz 6 sind folgende Maßgaben formuliert:

„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sind. Möglich ist dies

- „1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3



der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Vorschrift nimmt eine Neukonzeption des Instrumentes der naturschutzrechtlichen Befreiung vor, die allerdings bereits durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I 2873) angelegt wurde. Mit diesem Gesetz wurde für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des Besonderen Artenschutzes der Befreiungsgrund der unzumutbaren Belastung eingeführt.

§ 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG entspricht dem § 62 Satz 1 BNatSchG in der bis Ende Februar 2009 geltenden Fassung. Der Begründung zum BNatSchG (BT-Drs. 278/09, S. 241) ist zu entnehmen, dass die für die Verbote des besonderen Artenschutzes bestehende Befreiungslösung fortgeführt wird. Damit sind auch die Aussagen der LANA für das BNatSchG 2010 gültig.

In Anwendung der der Vollzugshinweise der LANA² sind folgende Aussagen zutreffend:

Die Befreiung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall bei unzumutbarer Belastung von den Verboten des § 44 BNatSchG abzusehen. Mit der Änderung des BNatSchG wurde das Verhältnis zwischen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und Befreiung nach § 67 BNatSchG neu justiert. Fälle, in denen von den Verboten des § 44 BNatSchG im öffentlichen Interesse Ausnahmen zugelassen werden können, werden nunmehr in § 45 Abs. 7 vollständig und einheitlich erfasst.

Im Fall von notwendigen Gebäudesanierungen kann eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gewährt werden, wenn ansonsten z.B. eine Instandsetzung nicht oder nicht mit dem gewünschten Erfolg vorgenommen werden könnte. Dies wäre als eine vom Gesetzgeber unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Verbotsnorm unzumutbare Belastung anzusehen.

Subjektiv als Lärm empfundene Belästigungen (z.B. Froschquaken) oder subjektiven Reinlichkeitsvorstellungen zuwiderlaufende Verschmutzung durch Exkremate (z.B. unter Vogelnestern) rechtfertigen eine Befreiung nicht. Vielmehr war der Gesetzgeber der Auffassung, dass diese Auswirkungen von natürlichen Lebensäußerungen der Tiere hinzunehmen sind. In diesen Fällen liegt also keine unzumutbare Belastung vor. Vielmehr ist es zumutbar, Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z.B. das Anbringen von Kotbrettern unter Schwalbennestern. Soweit ein Lebensraum für Tiere künstlich angelegt wurde, kann eine besondere Härte vorliegen, wenn entsprechend der Art der Nutzung des Gebiets (z.B. ein Wohngebiet) die Belästigung unzumutbar ist (z.B. Froschteich).

Bei Lebensstätten an und in Bäumen ist darauf zu achten, dass sie nicht irrtümlich im Rahmen einer Gestattung nach der kommunalen Baumschutzsatzung beseitigt werden; eine artenschutzrechtliche Befreiung ist hier ebenfalls erforderlich, bzw. - im Falle von behördlichen Maßnahmen - eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

² Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (13.03.2009)



Bei einem Baum mit bruchgefährdeter Krone, in dessen ansonsten standsicheren Stamm sich dauerhaft genutzte Lebensstätten besonders geschützter Arten (z.B. Spechthöhlen, Höhlungen) befinden, darf nur die Krone entfernt werden, während der Stamm grundsätzlich als Hochstubben stehen bleiben muss. Seine Beseitigung kann nur mit einer Befreiung erfolgen.

2.3 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. 2010, S. 66) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

Die Zuständigkeit des LUNG für den Vollzug der Paragraphen 37 bis 55 BNatSchG folgt aus § 3 Nr. 5 NatSchAG M-V.

3. Begriffsbestimmungen und fachliche Auslegung der Verbotstatbestände

3.1 Begriffsbestimmungen

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Eine allgemeingültige, "harte" Definition der Begriffe **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (*breeding and resting places*) ist laut EU-Leitfaden Artenschutz nicht möglich, da in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen.

Fortpflanzungsstätten umfassen Orte, die für das Paarungsverhalten und die Fortpflanzung selbst notwendig sind, wobei auch damit zusammenhängende Strukturen inbegriffen sein können. Gem. EU-Leitfaden Artenschutz³ dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstuben von Fledermäusen (z.B. auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen) und
- Bruthöhlen (z. B. von Spechten), Brutplätze, Brutkolonien
- Vogelhorste (z. B. Seeadler),
- Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze,
- Wurfbaue oder -plätze.

LOUIS, H. W. (2009) definiert Fortpflanzungsstätten folgendermaßen:

„Fortpflanzungsstätten sind Stätten, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung erforderlich sind. Dazu gehören nicht nur die Orte, an denen konkret eine Fortpflanzung stattfindet, sondern alle Stätten, die eine erfolgreiche Aufzucht des Nachwuchses sicherstellen, z. B. Balzplätze und Aufzuchtstätten, an denen der Nachwuchs betreut wird, selbst wenn die Fortpflanzung selbst dort nicht erfolgt ist. Die Funktion einer Fortpflanzungsstätte endet erst, wenn der Bruterfolg abgeschlossen ist und die Jungen die Stätte verlassen. Sie müssen dann nicht selbstständig sein und eine Leben ohne die Eltern führen können; relevant ist, dass die konkrete Aufzuchtstätte nicht mehr benötigt wird.“

Fortpflanzungsstätten können insbesondere bei Vögeln unterteilt werden in

- über mehrere Jahre regelmäßig genutzte Stätten sowie
- Fortpflanzungsstätten, die nur für eine Brutaufzucht oder eine Brutperiode verwendet werden.

Im ersten Fall ist der gesetzliche Schutz ganzjährig gegeben, selbst wenn die Fortpflanzungsstätte während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt ist (Entscheidung BVerwG 9

³ Kap. II.3.4b) Identifizierung von „Fortpflanzungs- und Ruhestätten, S. 46-47



A 28.05 zur OU Stralsund). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben.

Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Wohnstätten, § 42 Abs. 1 Nr. 1 a. F.). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen oder wenn der Horstbaum zusammengebrochen ist.

Als **Fortpflanzungsstätte** geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Der ständige Ausschuss Arten- und Biotopschutz (im Folgenden als „StA“ bezeichnet), nennt folgende Beispiele: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden⁴.

„Bezüglich der **zeitlichen Dauer des Schutzes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte** lassen sich zwei Fälle unterscheiden:

1. Bei **nicht standorttreuen Tierarten**, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Ein Sonderfall sind Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln. Hier liegt ein Verstoß dann vor, wenn regelmäßig genutzte Reviere aufgegeben werden.
2. Bei **standorttreuen Tierarten** kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Der Schutz gilt bei ihnen also das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wurde (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.b), Nr. 54). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.“ (StA, 2009).

Bei TRAUTNER, J. et. al. (2006) werden wichtige Hinweise gegeben, für welche Vogelarten eine Folgenutzung derselben Fortpflanzungsstätte der Regelfall ist.

Ruhestätten umfassen gem. EU-Leitfaden Artenschutz⁵ Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der

⁴ Ständiger Ausschuss (StA) „Arten- und Biotopschutz“ – UAK „Definitionen“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen, Stand: 14./15. September 2009

⁵ S. 47



Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf. Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen,
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer),
- Schlafhöhlen von Spechten,
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche,
- Sonnplätze und Winterquartiere der Zauneidechse.

LOUIS (2009) definiert den Begriff der Ruhestätte wie folgt:

„Unter einer Ruhestätte versteht man Bereiche, in die sich Tiere nach der Nahrungssuche oder Auseinandersetzungen mit Artgenossen oder Feinden zurückziehen. Es sind Bereiche, die für das Überleben eines Tieres oder einer Gruppe von Tieren während der nicht aktiven Phase erforderlich sind. Dazu gehören die früher [vgl. BNatSchG a. F., d. A.] geschützten Zufluchtsstätten ebenso wie früher geschützte Wohnstätten. Ruhestätten dienen der Wärmeregulierung, z. B. bei Reptilien und Schmetterlingen, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, als Versteck, zum Schutz oder als Unterschlupf für die Überwinterung, insbesondere dem Winterschlaf.“

Die Lebensstätten sind nur in ihrer konkreten Funktion geschützt. Da nur die nicht aktiven Phasen geschützt sind, unterliegen andere Phasen nicht dem Schutz, auch wenn sie in der Ruhestätte stattfinden. Sind die Ruhestätten zugleich Nahrungshabitate, erweitert sich der Schutz nicht auf diese Funktion. Nur wenn es außerhalb der Ruhestätten keinerlei erreichbare Nahrungshabitate gibt, so dass die Ruhestätten aus diesem Grund aufgegeben werden müssten, ist auch die Funktion als Nahrungshabitat geschützt.“

Laut StA „Arten- und Biotopschutz“ (StA, 2009) *„umfassen die **Ruhestätten** alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbau oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.“*

*„**Nahrungs- und Jagdbereiche** sowie **Flugrouten und Wanderkorridore** unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.“* (StA, 2009). Abweichungen davon können sich im Einzelfall durch untrennbare **funktionale Zusammenhänge** von Gebieten mit diesen Funktionen mit den eigentlichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ergeben. Ist z. B. ein regelmäßig aufgesuchtes Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe zur Fortpflanzungsstätte für die Nutzung der Fortpflanzungsstätte essentiell, d. h. ein Ausweichen nicht möglich, unterfällt auch dieses dem Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Nahrungshabitate, die hingegen nur unregelmäßig genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die die Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte nutzenden Individuen sind, fallen nicht unter die hier betrachteten Begriffe. Beispiele für derartige Funktionszusammenhänge sind demnach:

- existenziell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes,
- wichtige Überwinterungs- und Rastgewässer von Wasservögeln, wo die Tiere sowohl Phasen der Nahrungsaufnahme als auch Ruhephasen durchlaufen.

In diesen Fällen kann die Beschädigung von Nahrungs- und Jagdbereichen sowie Flugrouten und Wanderkorridoren auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs-



oder Ruhestätte vollständig entfällt. „Das ist bspw. der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.“ (StA, 2009).

Die **räumliche Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte** muss je nach Raumanpruch der jeweiligen Art artspezifisch vorgenommen werden.

Der StA (2009) nennt folgende Beispiele für die Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

- Biber, Fischotter: Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind jeweils die Wurf- und Schlafbaue, beim Biber zusätzlich das selbst gestaute Wohngewässer in der näheren Umgebung um den Bau/die Burg,
- Wolf: Fortpflanzungsstätte ist die Wurfhöhle und deren nähere Umgebung, Ruhestätte die Wurfhöhle und sonstige regelmäßige Aufenthaltsorte des Rudels,
- Schwarzstorch: Fortpflanzungs- (und Ruhe)-stätte ist der Horst(-baum) und regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate (z.B. bestimmte Waldbäche),
- Mäusebussard: Fortpflanzungs- (und Ruhe)-stätte ist der Horst(-baum),
- Nordische Gänse, Sing- und Zwergschwäne: Ruhestätte sind regelmäßig genutzte Äsungsflächen sowie die Schlafgewässer,
- Uferschwalbe: Fortpflanzungsstätte ist die Brutkolonie, Ruhestätte sind regelmäßig genutzte Schlafplätze,
- Uferschnepfe: Fortpflanzungsstätte ist der Nestbereich (Einzelbrüter) bzw. die Fläche einer kolonieartigen Ansammlung von Brutpaaren und die umliegenden essentiellen Nahrungshabitate,
- Nachtigall: Fortpflanzungsstätte ist das Brutrevier,
- Amphibien: Fortpflanzungsstätte ist das oder ein zusammenhängender Komplex mehrerer Laichgewässer sowie die Wanderkorridore dahin, Ruhestätte ist das oder die Laichgewässer und der (angrenzende) Landlebensraum,
- Eidechsen: Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist der gesamte bewohnte Habitatkomplex,
- Eremit: Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist eine Gruppe alter Laubbäume (i. d. R. *Quercus spp.*) mit mulmgefüllten Höhlungen,
- Fledermäuse: Fortpflanzungsstätte sind die Wochenstuben sowie essentielle Nahrungsflächen (Baumhöhle, Dachstuhl eines einzelnen Hauses); Ruhestätte ist z. B. ein Eiskeller zur Überwinterung.

In der Tabelle des LUNG „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ (Anlage 9.6) finden sich u.a. wichtige Aussagen zu den artspezifischen Fortpflanzungsstätten.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Folgendes Zitat aus dem EU Leitfaden Artenschutz⁶ sei vorangestellt:

„Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gelten als besonders störungsempfindliche Phasen. In der FFH-Richtlinie findet sich jedoch keine Definition dieser Begriffe. Ähnliche Begriffe (z. B. ‚Brut- und Aufzuchtzeit‘, ‚Rückzug zu den Brutgebieten‘) sind allerdings für Vögel in der Vogelschutzrichtlinie definiert. Da Anhang IV Buchstabe a) ein weitaus breiteres Spektrum von Arten umfasst, die sich ökologisch, biologisch und verhaltensmäßig stark voneinander unterscheiden, muss bei der Definition der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (sofern diese Zeiträume überhaupt zutreffen) erneut artspezifisch vorgegangen werden.“

Gemäß EU-Leitfaden Artenschutz sollen die den Schutzvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG unterfallenden Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklusses einen besonderen Schutz genießen. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den o. g. Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt. Die relevanten Zeiten können sich artspezifisch unterscheiden.

Die Periode der **Fortpflanzung** (Brut) und **Aufzucht** umfasst v. a. die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht.

Nach LOUIS (2009) sind Fortpflanzungszeiten *„Zeiten, in denen die Tiere einer Art die der Fortpflanzung dienenden Verhaltensweisen zeigen. Die Fortpflanzungszeit endet mit dem artgemäßen Verlassen der Fortpflanzungsstätte“*.

Die **Mauser** bezeichnet Abwerfen und Neuwachstum von Federn bei Vogelarten, bei einigen Arten ist sie mit Flugunfähigkeit verbunden.

Die **Überwinterungszeit** umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs. Bei ziehenden Vögeln umfasst sie die Zeit, die die Tiere im Winterquartier verbringen und in denen sie lediglich wetterbedingte Wanderungen (z.B. Eisflucht bei Wasservögeln) vollziehen können.

„Überwinterungszeit ist die Zeit, in der sich Tiere vor der kalten Jahreszeit schützen, indem sie entweder in wärmere Gefilde ziehen oder sich in Schutzbereiche zurückziehen, in denen sie mit eingeschränkten Lebensfunktionen den Winter verbringen (LOUIS, 2009).“

Die **Wanderungszeit** umfasst die Phase, wo Tiere innerhalb ihres Lebenszyklusses auf Grund inneren Antriebes von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.

Eine Bestimmung der o. g. Zeiten erfolgt aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie (= Wechselwirkung zwischen Einzelorganismus und Umwelt, "ökologische Nische") der Arten jeweils Art für Art. Dabei ist das Betrachtungsgebiet zu berücksichtigen, da auch innerhalb von

⁶ EU-Leitfaden Artenschutz, Kap. II.3.2.b), S. 42



Mecklenburg-Vorpommern phänologische Unterschiede bei einzelnen Arten beobachtet werden können.

Lokale Population einer Art

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG ist eine Population „eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art.“

Jedoch trifft weder der Gesetzestext selbst noch die Gesetzesbegründung eine Aussage dazu, wie die lokale Population im Sinne des Gesetzes abzugrenzen ist.

„Population“, erläutert der EU-Leitfaden Artenschutz⁷, „ist hier definiert als eine Gruppe von Individuen derselben Art, die zur selben Zeit in einem geografischen Gebiet leben und sich miteinander fortpflanzen (können) (d. h. sie verbindet ein gemeinsamer Genpool).“

Es ist jedoch die Ebene der **lokalen Population** einer Art, die die Bezugsebene für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - das Störungsverbot - darstellt. Die Begründung zum BNatSchG⁸ gibt einen Hinweis zur Abgrenzung einer lokalen Population. Demnach umfasst sie in räumlicher Hinsicht „diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.“

Da sich diese Definition jedoch lediglich auf Fortpflanzungsgemeinschaften bezieht, ein Schutz aber auch während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten besteht, muss die o. g. Definition aufgeweitet werden, damit z. B. auch lokale Bestände von Rastvögeln oder überwinternde Fledermäuse in die Schutzbestimmungen einbezogen sind.

Nach GELLERMANN (2007) ist daher folgende Definition anzuwenden:

„Die lokale Population ist daher eine Chiffre für eine Gesamtheit der Individuen einer Art, die während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Habitatsprüche abgrenzbaren Raum vorkommen. Er umfasst daher gleichermaßen räumlich abgrenzbare Brut-, Rast- und Überwinterungsbestände.“

Insbesondere bei der Tiergruppe der Vögel ist in der Praxis die Bestimmung der Ausdehnung eines solchen Raumes allerdings häufig sehr schwierig. Euryöke Arten sind z. B. relativ gleichmäßig über das gesamte Bundesland verteilt, aber auch z. B. beim Ortolan oder der Schlingnatter ist eine Abgrenzung von Räumen mit „eigenständigen“ lokalen Populationen kaum möglich. Zudem erfolgt eine avifaunistische Erfassung (Kartierung) i. d. R. für einen definierten Untersuchungsraum und hat nicht die Erfassung und Abgrenzung lokaler Populationen zum Ziel.

Beispiele für Räume mit relativ eindeutig abgrenzbaren lokalen Populationen von Brutvögeln sind:

- Eichenwaldparzelle mit einem individuenreichen Bestand des Mittelspechtes,
- Teichkomplex mit Drosselrohrsängerpopulation,

⁷ S.10

⁸ Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, BT-Drs. 16/5100 vom 25.04.2007, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, S. 11.



- Steilwand mit Uferschwalbenkolonie (z. B. am Greifswalder Bodden, auf der Insel Rügen).

Bei Arten mit großen Revieren, wie z. B. dem Schwarzstorch oder Schreiadler, ist vorsorglich das Einzelindividuum bzw. das einzelne Brutpaar zu betrachten. Bei solchen Arten kann sich die Störung auch nur eines Brutplatzes auf die jeweilige Population auswirken.

Bei Rast- und Überwinterungsvorkommen von Vögeln beinhalten Räume mit lokalen Beständen z. B.:

- Verbund regelmäßig frequentierter Äsungsflächen des Kranichs,
- Schlafplatz von Bläss- und Saatgänsen in einem See oder einem Teich(komplex).

Bei den Arten des Anhangs IV der FFH-RL ist die Abgrenzung von Räumen mit eigenständigen lokalen Populationen bzw. Beständen i. d. R. leichter, insbesondere bei Arten mit relativ geringen Aktionsradien wie z. B. Amphibien oder Reptilien.

Beispiele für Räume mit lokalen Populationen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind:

- Kleingewässer(komplex) mit Fortpflanzungsgemeinschaft des Moorfroschs,
- definierter Gewässerabschnitt mit reproduzierendem Bestand der Zierlichen Moosjungfer.

Ökologische Funktion(sfähigkeit) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 S. 2)

§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sieht die Möglichkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, siehe in d. Leitfaden, Kap. 3.3.2) vor und gilt nach seinem Wortlaut nur für die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und eingeschränkt für die nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Nach LOUIS (2009) sind CEF- Maßnahmen auch bei einer Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zulässig.

*„Führen die vorgezogenen CEF- Maßnahmen dazu, dass die **ökologischen Funktionen** der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im **räumlichen Zusammenhang** (siehe nachfolgende Erläuterung des Begriffes) weiterhin erfüllt werden, dürfte sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern, so dass der Tatbestand des Verbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.“ (LOUIS, 2009).*

In der Begründung zum BNatSchG (BT-Drs. 16/5100⁹, gilt ebenfalls für die Neufassung) werden folgende Ausführungen gemacht:

„Soweit in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist nach Satz 2 der Verbotstatbestand des Absatzes 1 Nr. 3 dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze etc. die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich

⁹ Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, BT-Drs. 16/5100 vom 25.04.2007, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, S. 12.

betreffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.“

Des Weiteren ist dort angemerkt, dass keine Verschlechterung der „ökologischen Gesamtsituation des betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ eintreten dürfe. Bei „Fortdauer der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten [...] kann (und darf) es nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestandes einer besonders geschützten Art kommen“.

Räumlicher Zusammenhang (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)

„§ 44 Abs. 5 BNatSchG setzt voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt erhalten, wenn die für eine erfolgreiche Fortpflanzung oder Ruhemöglichkeit erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben. Es darf nicht zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolges bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Ausschlaggebend ist zunächst das Individuum oder die Individuengruppe, die die von dem Eingriff oder Vorhaben unmittelbar betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nutzt. Dann ist die Einbindung der betroffenen Lebensstätten in den Verbund direkt benachbarter Lebensstätten zu betrachten und zu prüfen, ob deren ökologische Funktionen erhalten bleiben, wobei die lokale Individuengemeinschaft in die Betrachtung eingeschlossen wird, die eine abgegrenzte Gesamtheit von räumlich unmittelbar zusammenhängenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nutzt. Die dieser lokalen Individuengemeinschaft zur Verfügung stehenden Lebensstätten sind dahingehend zu beurteilen, ob sie den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Ist das nicht oder nur eingeschränkt der Fall, müssen die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in eben diesem räumlichen Zusammenhang der unmittelbar betroffenen Individuengruppe oder der lokalen Individuengemeinschaft zur Verfügung gestellt werden.“ (LOUIS, 2009).

Der in § 44 Abs. 5 Satz 2 geforderte **räumliche Zusammenhang**¹⁰ für die Funktionserfüllung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann nicht für alle Fälle pauschal z. B. mit einer bestimmten Entfernung belegt werden, sondern muss sich funktional an der betroffenen Art (Artengruppe) ausrichten. So kann der räumliche Zusammenhang für eine bestimmte Vogelart u. U. noch über Entfernungen von mehreren Kilometern gegeben sein, für andere, wenig mobile Arten kann er dagegen nur bei unmittelbarer Anknüpfung oder einer Maximaldistanz von z. B. unter 100 m vorliegen. TRAUTNER (2008) verweist auf teilweise Übereinstimmungen mit der Eingriffsregelung.

3.2 Fachliche Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

In diesem Kapitel erfolgt die fachliche Interpretation und Erläuterung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur

¹⁰ Siehe Leitfaden, S. 6, hier Gesetzeswortlaut

und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG. Die Auslegung berücksichtigt die Aussagen im EU-Leitfaden Artenschutz.

Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass, wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet¹¹.

- **Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen**

(Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ist das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG folgendermaßen gefasst (Gesetzestext in Kapitel 2.2 dieses Leitfadens):

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, sofern es sich nicht um eine unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere in Verbindung mit einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten handelt, bei der die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für die **Tötung oder Verletzung von Tieren in Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** wurde somit ein Sondertatbestand geschaffen, nach dem ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn dies nicht vermeidbar ist und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt werden kann. Hiervon erfasst werden insbesondere bau- und betriebsbedingte Tötungen, die direkt bei der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten und sich auf die Funktion der Lebensstätten auswirken können. Wenn beispielsweise durch eine Baumaßnahme Brutplätze geschützter Vögel zerstört werden, kann allerdings eine Baufeldräumung vor Beginn der Brutsaison notwendig sein, da durch sie das Töten von Individuen bzw. ihrer Entwicklungsformen vermieden werden kann.

Im Zentrum der Betrachtung stehen somit bei dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die **Tötung oder Verletzung von Tieren ohne Zusammenhang mit Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**. Ausdrücklich klargestellt wird jedoch, dass vermeidbare Tötungen zu unterlassen sind, d. h. Vermeidungsmaßnahmen (siehe i. d. Zshg. Kap. 3.3.1) ergriffen werden müssen.

¹¹ vgl. hierzu Urteil des EuGH vom 14.06.2007 – C-342/05 gegen Finnland zur Wolfsjagd :“28. Nach Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie ist aber der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Tierarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung der in dieser Vorschrift vorgesehenen Ausnahmen. ... 29. Bei dieser Sachlage sind solche Ausnahmen unter außergewöhnlichen Umständen weiterhin zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern können...“



Baubedingtes direktes Verletzen oder Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u. a. bei einer Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Erklärungen hierzu s. u. - Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten). Dies bedeutet natürlich nicht, dass hiermit eine Tötung oder Verletzung ohne Gegenmaßnahmen hingenommen werden kann. Es sind alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Tötungen und Verletzungen zu vermeiden.

Um baubedingte Tötungen zu vermeiden oder auf ein sehr geringes Maß zu beschränken, ist es erforderlich spätestens vor Baubeginn die betroffenen Habitatflächen auf eine Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen, um dann ggf. Gegenmaßnahmen zu ergreifen. In einem vorhabensbedingt betroffenen Altholzbestand kann es sich z. B. als notwendig erweisen, Baumhöhlen, die für überwinterte Fledermäuse attraktiv sein können, vor der Winterruhe der Tiere auf einen Besatz hin zu kontrollieren, diese dann zu verschließen und ggf. dort vorkommende Tiere zu vergrämen. Im Bereich eines betroffenen Trockenrasens kann im Falle des Vorkommens einer individuenreichen Population der Zauneidechse ein Abfangen und eine Umsiedlung der Tiere vor ihrer Winterruhe erforderlich sein (um baubedingte Tötungen überwinternder Eidechsen weitestgehend zu vermeiden).

Bei Vögeln ist i. d. R. eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode der Vögel vorzusehen, um baubedingte Tötungen insbesondere von Nestlingen oder Jungvögeln zu vermeiden. Dies gilt nicht nur für Gehölz-, sondern auch für Bodenbrüter.

Für **betriebs- und anlagebedingte Tötungen**, die mit Eingriffsvorhaben verbunden sein können, ist das **Tötungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG** maßgebend. In der Regel handelt es sich hierbei um Kollisionen von Tieren mit Fahrzeugen oder Bauwerken (z. B. Eingriffe im Bereich Straßen, Genehmigungen nach BImSchG, z. B. Windkraftanlagen).

Bei den betriebs- und anlagebedingten Tötungen ist dann von einer Verwirklichung des Verbotes auszugehen, wenn über das **allgemeine Lebensrisiko** der Arten hinaus systematische Gefährdungen entstehen. Zum allgemeinen Lebensrisiko werden vereinzelte Verluste durch Kollision mit Fahrzeugen in der „Normallandschaft“ ohne besondere Funktion für die relevanten Arten gezählt. Solche Kollisionen außerhalb von Räumen mit besonderen Funktionen sind weder zeitlich noch räumlich vorhersehbar und auch nicht quantifizierbar. Von **systematischen Gefährdungen** ist jedoch beispielsweise bei der Zerschneidung bedeutender faunistischer Verbindungswege auszugehen. Sie setzen eine vorhabensbedingte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos voraus (Urteil des BVerwG 9 A 14/07 vom 9. Juli 2008¹²). Dem Tötungs- und Verletzungsverbot unterliegt nicht nur ein beabsichtigtes Handeln, sondern auch eine Tötung oder Verletzung, die sich als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Handelns erweist („Inkaufnehmen“). Demnach können die hier beschriebenen bau- und betriebsbedingten Tötungen – soweit die dargestellten Voraussetzungen vorliegen - die Tatbestandsmerkmale erfüllen.

¹² Entscheidung des BVerwG A 14/07 zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen vom 09.07.2008

Unter dem Stichwort des „erhöhten Kollisionsrisikos“ werden in erster Linie die Fälle betriebsbedingter Tötungen verstanden, die ihre Ursache in dem Zusammenstoß von Tieren mit dem auf dem Verkehrsweg fahrenden Verkehr haben. Zu kollisionsbedingten Verlusten kann es kommen, weil beispielsweise nach Fertigstellung eines (Neubau-) Vorhabens erstmalig Verkehr in einem bislang nicht beeinflussten Naturraum zugelassen wird oder weil der Verkehr durch einen Ausbau des Verkehrsweges zunimmt oder sich verändert (z. B. höhere Geschwindigkeiten). Die Frage, ob das Tötungsverbot hinsichtlich möglicher Zusammenstöße verwirklicht ist, wird vorwiegend im Zusammenhang mit dem Straßen- und Schienenverkehr diskutiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Überflughilfen oder Leitstrukturen für Vögel) kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden. Eine ähnliche Formulierung findet sich in der Begründung zum BNatSchG (Fassung Dezember 2007). Hier heißt es: *„Die Verwirklichung sozialadäquater Risiken, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr, erfüllt nicht die Tatbestände des Absatzes 1.“* (BT-Drs 16/5100, S. 11¹³).

Beispiele (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, 2009):

Relevante **betriebsbedingte Tötungen** sind somit z. B. Kollisionen von Fledermäusen mit Fahrzeugen im Bereich von bedeutenden Fledermausflugstraßen oder essenziellen Jagdgebieten. Sind diese Tötungen nicht durch Vermeidungsmaßnahmen wie Überflughilfen oder Unterquerungshilfen vermeidbar, so kann das Vorhaben nur im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens realisiert werden.

Ein weiteres Beispiel für eine systematische Gefährdung ist die Zerschneidung eines bedeutenden Amphibienwanderweges durch eine stark befahrene Straße, sofern die betriebsbedingten Tötungen nicht durch entsprechende Amphibienschutzmaßnahmen vermieden werden können. Die im Straßenbau in erster Linie betriebsbedingten Tötungen sind dementsprechend soweit möglich zu vermeiden.

Ein Beispiel für **anlagebedingte Tötungen** ist der Bau von Freileitungen im Bereich von Rastgebieten. Können diese Tötungen nicht durch Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. wirksame Markierungen minimiert werden, liegt möglicherweise der Tatbestand der Tötung vor. Auch die Errichtung von Freileitungen in Vogelzugkorridoren stellt eine systematische Gefährdung dar, wenn es sich zumindest um **regional bedeutsame Vogelzugkorridore** handelt. In vielen Fällen kann hier jedoch die Durchführung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten des Verbots verhindern.

Die beschriebenen Tötungen sind deutlich von den in Artikel 12 Absatz 4 der FFH-Richtlinie gemeinten **unbeabsichtigten Tötungen (incidental killings)** zu unterscheiden. Unbeab-

¹³ Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, BT-Drs. 16/5100 vom 25.04.2007, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, S. 11. Siehe auch Begründung zum aktuellen BNatSchG vom 17.03.2009, BT-Drs 16/12274, S. 70 ff..



sichtige Tötungen im Sinne des Artikels 12 Absatz 4 der FFH-Richtlinie sind nicht vom Vorhabenträger eines Eingriffsvorhabens zu bewerten, sondern vom Mitgliedstaat in ihrer Gesamtwirkung in einem Monitoring zu beobachten und abzuwenden. Bezüglich der o. g. Ausführungen vgl. ebenfalls Aussagen im EU- Leitfaden Artenschutz, Kap. II.3.6 (Unbeabsichtigtes Töten von Anhang-IV-Arten)¹⁴.

- **Erhebliche Störung** wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

(Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendermaßen zusammenfasst werden (Gesetzestext im Kapitel 2.2):

Es ist verboten, wild lebende Tiere der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert).

Begriff der **Störung** (nach LOUIS, 2009):

„Eine Störung ist gegeben, wenn eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als nachteilig realisiert wird. Eine Störung setzt also eine negative Wahrnehmung bei dem gestörten Tier voraus. Sie erfordert eine unwillkommene Einwirkung auf die psychische Verfassung eines Tieres. Die Handlung muss geeignet sein, bei dem Tier eine Reaktion wie z. B. Unruhe oder Flucht hervorzurufen. Die Störung von Tieren wird häufig mit deren Beunruhigung gleichgesetzt. Eine Störung kann bau- oder betriebsbedingt eintreten. Zu den Störungen gehören insbesondere Auswirkungen wie Lärm, Licht oder Bewegungsreize, die auf die betroffenen Tiere einwirken.“

Erheblichkeit der Störung:

Die Störung muss erheblich sein, um den Tatbestand zu erfüllen. Eine **erhebliche** Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der **lokalen Population** einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden bzw. die Handlung zur Verringerung des Verbreitungsgebietes führt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss¹⁵.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot.

¹⁴ vgl. Originalversion EU-Leitfaden Artenschutz (Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006), deutsche Fassung, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG; endgültige Fassung, Februar 2007, S. 55 ff.

¹⁵ ebenda S. 41-42

Unter Störung wird im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung, Scheuchwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen verstanden. Denn zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075/04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28/05).

- **Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten**

(Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Der Schutz von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 BNatSchG beinhaltet für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe Folgendes (Gesetzestext in Kapitel 2.2):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist somit die konkrete Fortpflanzungs- oder Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art. Die Beschädigung solcher Lebensstätten ist gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 verboten.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Anwendung von § 44 Abs. 5 BNatSchG setzt voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (siehe Ausführungen Kap 3.1 „räumlicher Zusammenhang“, S. 16 i. d. Leitfaden).

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen, die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für die Individuen einnehmen. Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch ein "Ausweichen".

Um den Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Nr. 1 BNatSchG zu entsprechen, muss i. d. R. eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutperiode der betroffenen Vogelarten vorgesehen werden (vgl. Ausführungen der Entscheidung zur Ortsumgehung Stralsund vom 21. Juni 2006, BVerwG 9 A 28/05, Rn. 33). Dies trifft zwar v. a. für Vogelarten zu, die in jedem Jahr ein neues Nest bauen, jedoch auch für Arten, die ihr letztjähriges Nest wieder nutzen können (z. B. mehrere Spechtarten, einige Greifvogelarten), bei Verlust je-



doch flexibel reagieren und ohne Einschränkung ihrer Reproduktionsrate ein neues Nest bauen können.

- **Entnehmen, Beschädigen, Zerstören** wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte

(Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Unter Standorte werden die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand die ökologische Funktionalität des betroffenen Bestandes der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn die ökologische Funktionalität des betroffenen Bestandes im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleibt.

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) und zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahme genehmigung (FCS)

3.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*¹⁶) sind beim jeweiligen Vorhaben zu berücksichtigen. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt.

Beispiele für Maßnahmen zur Vermeidung sind z. B.:

- Fischotter- und bibergerechte Brückenbauwerke bei Straßen,
- Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit der Vögel zur Vermeidung von Tötungen von Jungvögeln und Zerstörung von Eiern,
- Abzäunung eines Zauneidechsenhabitats zur Vermeidung von Schädigungen der Lebensstätte sowie Tötungen (Bauschutzmaßnahme),
- Bauzeitenregelungen; z. B. Verzicht auf Bauarbeiten während der Brutzeit empfindlicher Brutvögel oder während der Hauptrastzeiten von Kranich und Feldgänsen,
- Anbringen von geeigneten, z. B. 4,5 m hohen Schutzwänden als Lärmschutz und Überflughilfe für Vögel an den herausragenden Brücken- und Querungsbauwerken einer Straße.

¹⁶ vgl. Originalversion EU-Leitfaden Artenschutz (Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006), S. 47, deutsche Fassung, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG; endgültige Fassung, Februar 2007, Kap. II.3.4 d), S. 53

3.3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, die als **CEF-Maßnahmen** (*continuous ecological functionality-measures*¹⁷) die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gewährleisten, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an.

Der EU-Leitfaden Artenschutz fordert für solche Maßnahmen, dass sie

- zu gewährleisten haben, dass die betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erleiden (qualitativ und quantitativ),
- einen hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen müssen; dabei soll der Erhaltungszustand der betroffenen Art berücksichtigt werden (je seltener eine Art und ungünstiger ihr Erhaltungszustand, desto höher das erforderliche Maß an Sicherheit) und
- einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden unterzogen werden müssen.

Auch in der Begründung zum Änderungsentwurf (BT-Drs. 16/5100, S. 12, Hinweis: Begründung gilt auch für das aktuelle BNatSchG) wird eine „*ununterbrochene*“ ökologische Funktion benannt. Gerade hierauf kann die Notwendigkeit zeitlich vorgezogener Maßnahmen begründet werden (TRAUTNER, 2008).

Folgende Anforderungen müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfüllen:

- Die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffenen Individuen oder die Individuengruppe muss in qualitativer und quantitativer Hinsicht vollständig erhalten werden. Die Maßnahmen müssen daher mit hoher Wahrscheinlichkeit den betroffenen Individuen unmittelbar zu Gute kommen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines angrenzenden Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten **in direkter funktioneller Beziehung** zu diesem.
- Die **ökologisch-funktionale Kontinuität** der Lebensstätte muss **ohne „time-lag“** gesichert sein. D. h. die Maßnahmen müssen wirksam sein, bevor die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben beginnen.
- CEF-Maßnahmen bedürfen einer **Wirksamkeitskontrolle**, um den Erhalt der ökologischen Funktionalität sicher zu stellen. Diese ist nach Inhalt und Umfang im Einzelfall festzulegen. Bei der Wirksamkeitskontrolle ist der Nachweis zu erbringen, dass die durchgeführten Maßnahmen die benötigte Funktionalität der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Lebensräume der gestörten Populationen im räumlichen Zusammenhang bereitstellen. Dies ist in der Regel über ein Monitoring abzusichern (verändert nach Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 2009¹⁸, siehe ebenfalls Ausführungen, Kap 5.3 dieses Leitfadens).

¹⁷ EU-Leitfaden, S. 53

¹⁸ S. 10-11



Wenn möglich sollten sich die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist hierbei in jedem Falle erforderlich.

Der ständige Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“ (StA, 2009) führt zu CEF-Maßnahmen Folgendes aus:

*„Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung z. B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu fixieren. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein und dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der **ökologischen Funktion** von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignet sind beispielsweise die qualitative und quantitative Verbesserung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten in räumlichem Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte. Sie müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.*

Eine **vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam**, wenn:

- 1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder*
- 2. die betroffene Art eine im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.*

Die grundsätzliche Eignung des Standortes der Maßnahmen muss im Rahmen der Zulassungsentscheidung dargelegt werden.

*Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können worst-case-Betrachtungen angestellt oder ein projektbegleitendes Monitoring vorgesehen werden¹⁹. Im Zulassungsverfahren ist im letzten Fall zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen sind, wenn das Monitoring inklusive Erfolgskontrolle die Prognose nicht bestätigen sollte (**Risikomanagement**). Sofern sich mit Hilfe dieses Managements die ökologische Funktion der Lebensstätten am Eingriffsort sichern lässt, liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG vor. In diesem Fall wäre das beantragte Vorhaben ohne eine spezielle Ausnahme genehmigung zulässig.“ (StA, 2009).*

Beispiele für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind z. B.:

- Anlegen von Kleingewässern im direkten räumlichen Zusammenhang des Eingriffs als Lebensraum für die Rotbauchunke,
- Umsiedlung einer Zauneidechsenpopulation in ein angrenzendes geeignetes Habitat (dort Schaffung optimaler Habitatstrukturen),



- Extensive Bewirtschaftung einer Feuchtwiese mit artgerechter, später Mahd zur Förderung des Bruterfolgs des Wachtelkönigs.

Da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor Eintritt der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen wirksam sein müssen, kommen sie i. d. R. nicht für Arten in Frage, bei denen die Entwicklung von Lebensstätten einen langen Zeitraum umfasst.

3.3.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (Ausnahmevoraussetzung)

Sind Verbotstatbestände auf Grund erheblicher Beeinträchtigungen einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht auszuschließen, können **kompensatorische Maßnahmen** (*compensation measures bzw. FCS-Maßnahmen= favourable conservation status= günstiger Erhaltungszustand²⁰*) als eine der Voraussetzungen für die Erteilbarkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von kompensatorischen Maßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke („time-lag“) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen als Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen, und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

¹⁹ vgl. Entscheidung des BVerwG A 14/07 zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen vom 09.07.2008, Rn. 63

²⁰ EU-Leitfaden, Kap. III.2.3 b), S. 69 ff.



Teil B Grundlagen und Arbeitsschritte zur Erstellung des AFB



4. Die Artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen von Genehmigungsverfahren und anzeigepflichtigen Vorhaben

4.1 Funktion des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Planungsrechtlich sind die Belange des Artenschutzes eigenständig abzuhandeln. Allerdings ist hierzu kein eigenständiges Verfahren erforderlich, sondern der erforderliche Artenschutzfachbeitrag ist durch Bündelungswirkung in die Planfeststellung bzw. in sonstige Genehmigungsverfahren zu integrieren.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) ist Bestandteil der Unterlagen, die zum jeweiligen Genehmigungsverfahren vorzulegen sind.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt generell zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens, ist also abwägungsresistent. Die Unzulässigkeit des Vorhabens ist nur auf dem Wege einer durch die Genehmigungsbehörde bei Verfahren mit konzentrierender Wirkung oder durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erlassenden Ausnahme/Befreiung zu überwinden. Die hierfür erforderlichen entscheidungsrelevanten Tatsachen sind in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzulegen.

Folgende Abbildung (nach TRAUTNER, 2008) veranschaulicht die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Ebene des Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahrens.

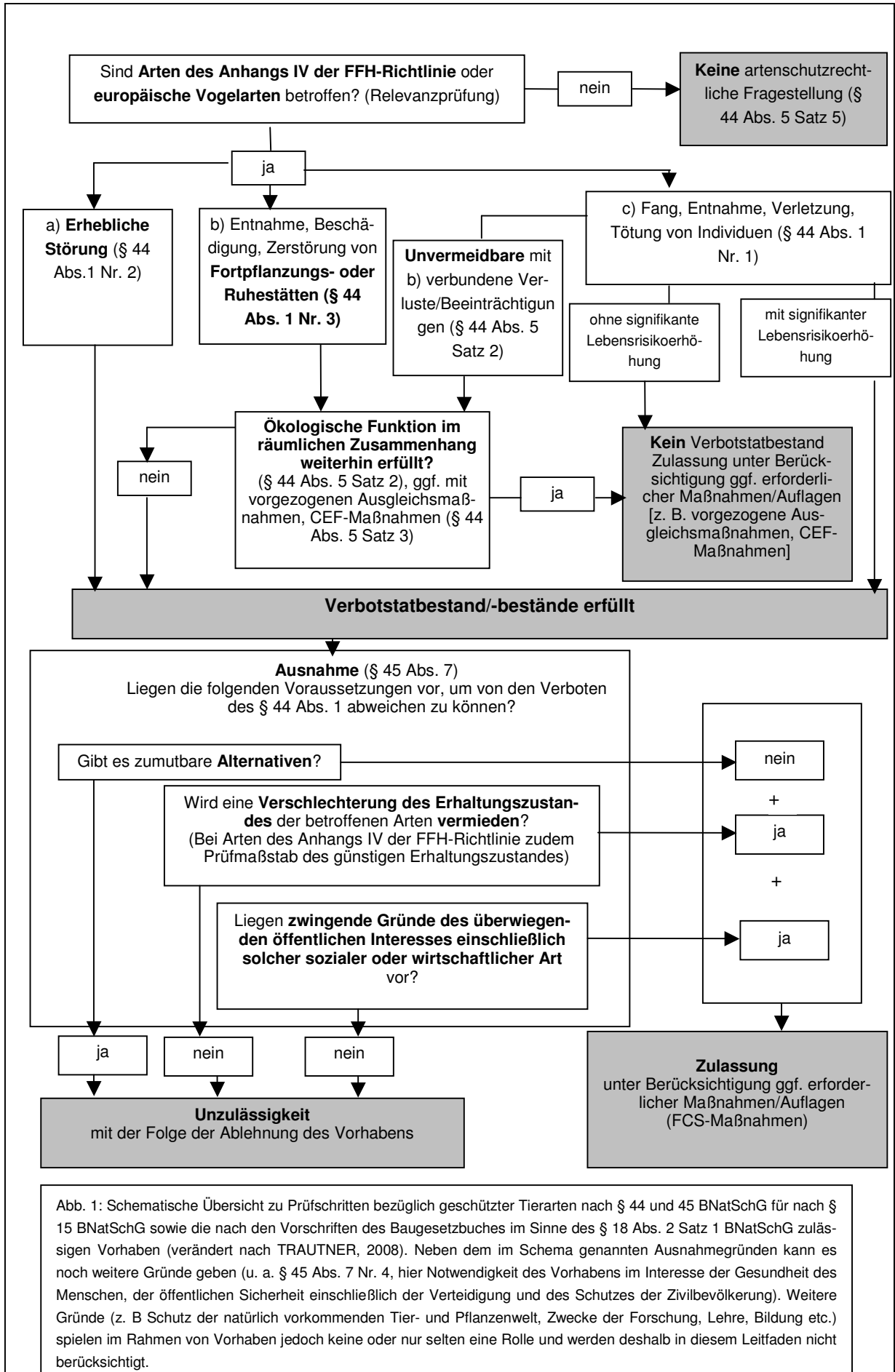


Abb. 1: Schematische Übersicht zu Prüfschritten bezüglich geschützter Tierarten nach § 44 und § 45 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben (verändert nach TRAUTNER, 2008). Neben dem im Schema genannten Ausnahmegründen kann es noch weitere Gründe geben (u. a. § 45 Abs. 7 Nr. 4, hier Notwendigkeit des Vorhabens im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung). Weitere Gründe (z. B. Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung etc.) spielen im Rahmen von Vorhaben jedoch keine oder nur selten eine Rolle und werden deshalb in diesem Leitfadens nicht berücksichtigt.



4.2 Verhältnis zu den anderen umweltfachlichen Planungs- und Prüfinstrumenten

Inhaltliche Überschneidungen bestehen mit folgenden Instrumenten:

- > Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG (UVP),
- > Eingriffsregelung nach §§ 14 bis 16 BNatSchG (Prüfung erfolgt im LBP),
- > Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete nach § 34 BNatSchG (FFH-VP).

Es ist zu beachten, dass sich Schutzgegenstände, Prüfsystematik und Rechtsfolgen der verschiedenen Instrumente unterscheiden, so dass i. d. R. ein eigenständiger Fachbeitrag Artenschutz (AFB) zu erstellen ist.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

In der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens im Rahmen der zu untersuchenden Schutzgüter ermittelt, dargestellt und bewertet (Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt). Bei Verfahren mit UVP können somit durchaus schon Daten für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorliegen, die dann für die eigenständige artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG verwendet werden können. Somit kann zwischen UVP (innerhalb des Verfahrens vorzulegende Umweltverträglichkeitsstudie bzw. -untersuchung, UVS, UVU) und AFB eine enge Verzahnung bestehen.

Für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist die Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben von ausschlaggebender Bedeutung. Es ist deshalb zweckmäßig, bereits im Scoping-Prozess die für den AFB erforderlichen Erfassungsdaten, Inhalte, Methoden und Räume festzulegen.

Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP)

In den Fällen, wo ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erforderlich ist, ist der Artenschutzfachbeitrag (AFB) eigenständig abzuarbeiten.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF, siehe Kap. Begriffsdefinitionen) und sofern erforderlich kompensatorische Maßnahmen (FCS, siehe Kap. Begriffsdefinitionen) einschl. evtl. erforderliches Monitoring bzw. Risikomanagement werden in das Maßnahmenkonzept des LBP integriert und über diese Einbindung verbindlich bzw. planfestgestellt (im Falle von Planfeststellungsverfahren). Im AFB sollte jedoch eine eigenständige kartografische Darstellung (vgl. Kap. 5.2) oder eindeutige Verweise zum LBP erfolgen, damit er als eigenständiges Werk in sich konsistent ist und separat geprüft werden kann.

Verfahren ohne Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP)

Bei zahlreichen Vorhaben ist nach Landesrecht keine landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) erforderlich. In solchen Fällen sind aus Sicht des Artenschutzes alle Sachverhalte und Festsetzungen im AFB vollumfänglich darzulegen. Eine kartografische Darstellung ist hierbei i. d. R. notwendig (es sei denn, es kann textlich belastbar dargelegt werden, dass keine Verbotstatbestände eintreten können).

**Natura 2000**

Die Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit den Zielen von Natura 2000-Gebieten basiert auf einer anderen rechtlichen Grundlage als die Prüfung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen und weist einen davon abweichenden Prüfinhalt auf. Der FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. §§ 34, 35 BNatSchG liegt ein gebietsbezogener Prüfansatz zugrunde. D. h., Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung sind die für die formulierten Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile (Arten) innerhalb eines konkret abgegrenzten Schutzgebietes. Dagegen weist die artenschutzrechtliche Prüfung einen streng artbezogenen Ansatz auf, der nicht an bestimmte Gebiete gebunden ist.

Hieraus folgt, dass die artenschutzrechtliche Prüfung auch innerhalb von Natura 2000-Gebieten als eigenständige Prüfung erfolgen muss, auch wenn u. U. dieselben Arten (Vogelarten, zahlreiche Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind auch in Anhang IV gelistet) Gegenstand der Prüfungen sind.

Fazit:

Auf Grund der engen Verzahnung der einzelnen Prüf- und Planungsinstrumente (und zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen bei der Erstellung der Antragsunterlagen) wird empfohlen, den Untersuchungsrahmen und die -methodik so festzulegen, dass alle entscheidungserheblichen Daten für die verschiedenen Prüfungen zur Verfügung gestellt werden können.



5. Arbeitsschritte und Zuständigkeiten für die saP bzw. den AFB in Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahren

In der nachfolgenden Tabelle wird der Ablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. der Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrags (AFB) mit den einzelnen Arbeitsschritten erläutert. Diese Ablaufdarstellung dient dem Träger des Vorhabens, den zuständigen Genehmigungs-, Planfeststellungsbehörden, dem ausführenden Ersteller des Artenschutzfachbeitrages (Gutachterbüro) und der zuständigen Vollzugsbehörde für den Artenschutz.

Tabelle: Arbeitsschritte für den AFB

Arbeitsschritt	Vorgang	Verantwortlich
1. Zuständige Behörde entscheidet über die Notwendigkeit eines Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers oder von Amts wegen		
1	Besprechung der vorzulegenden Antragsunterlagen	zuständige Planfeststellungs-, Genehmigungsbehörde
2. Vorbereitung des Artenschutzfachbeitrags bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für das jeweilige Vorhaben		
2	Beauftragung des Gutachters für den AFB	Träger des Vorhabens
3	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	Träger des Vorhabens, Gutachter unter Hinzuziehung der für den Artenschutzvollzug zuständigen Naturschutzbehörde
4	Festlegung des Untersuchungsraumes	zuständige Planfeststellungs-, Genehmigungsbehörde
5	Relevanzprüfung, Umfang der Bearbeitung/ Bestimmung der zu bearbeitenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten	Gutachter
3. Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrags		
6	Bestandserfassung, -darstellung und -bewertung/ Untersuchungstiefe	Gutachter
7	Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Gutachter
8	Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	Gutachter
9	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG:	Planfeststellungs-, Genehmigungsbehörde, TdV, Gut-



Arbeitsschritt	Vorgang	Verantwortlich
	<ul style="list-style-type: none">• Prüfung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,• Alternativenprüfung,• Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes (EHZ), § 45 Abs. 7 Satz 2.	achter
10	Entwicklung kompensatorischer Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	Gutachter
4. Vorlage des Artenschutzfachbeitrages bei der zuständigen Planfeststellungs-, Genehmigungsbehörde/ Übersendung des AFB an die zuständige Naturschutzbehörde für den Vollzug des Artenschutzes		
11	Prüfung auf Vollständigkeit	zuständige Planfeststellungs-, Genehmigungsbehörde unter Hinzuziehung der zuständigen Naturschutzbehörde für den Vollzug des Artenschutzes
12	Prüfung der Unterlagen	zuständige Naturschutzbehörde
13	Abgabe der Stellungnahme	zuständige Naturschutzbehörde
5. Erteilung der Genehmigung		
14	Genehmigungsbescheid/ Planfeststellungsbeschluss/ Formulierung der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen	zuständige Planfeststellungs-, Genehmigungsbehörde

1. Entscheidung über die Notwendigkeit eines Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers oder von Amts wegen

Arbeitsschritt 1: Besprechung der vorzulegenden Antragsunterlagen

Verantwortlich: Träger des Vorhabens (TdV), zuständige Behörde

Die jeweils zuständige Behörde entscheidet über das jeweilige Verfahren. Zum Verfahren gehört der Artenschutzfachbeitrag gemäß § 44 ff. BNatSchG (eigenständiger AFB oder im LBP integriert).



2. Vorbereitung des Artenschutzfachbeitrags bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Arbeitsschritt 2: Beauftragung des Gutachters für den Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Verantwortlich: Träger des Vorhabens (TdV)

Der Träger des Vorhabens ist verantwortlich für die Erstellung des AFB. Das Gutachterbüro wird üblicherweise durch den TdV beauftragt. Da für die Beurteilung der Sachverhalte für den AFB spezielle Artenkenntnisse erforderlich sind, wird empfohlen, i. d. R. Fachgutachter hinzuzuziehen.

Arbeitsschritt 3: Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Verantwortlich: Träger des Vorhabens (TdV)

Der Gutachter erarbeitet zunächst einen Vorschlag für den Untersuchungsrahmen des AFB.

Artspezifische Untersuchungsräume für den AFB müssen die Bereiche umfassen, in denen es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten bzw. lokalen Populationen der europarechtlich geschützten Arten kommen kann, durch die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können. D. h., der artenspezifische Untersuchungsraum wird anhand von zwei wesentlichen Parametern abgegrenzt:

- den relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und deren maximalen Wirkreichweiten sowie
- der Empfindlichkeitsprofile der Arten.

Weiterhin kann es erforderlich sein, über die artenspezifischen Untersuchungsräume hinausreichende Lebensräume lokaler Populationen (Bezugsebene für das Störungsverbot) einzubeziehen²¹.

Erste Hinweise zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes durch Berücksichtigung verschiedener Wirkfaktoren und ihrer Reichweiten gegenüber europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die gleichzeitig in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, können der Anlage 2 des Leitfadens zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern (FROELICH & SPORBECK 2004) entnommen werden. Auch für die nicht explizit behandelten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie lassen sich aus der Einschätzung der Wirkreichweiten auf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, in denen diese Arten als charakteristische Arten regelmäßig vorkommen, Schlüsse ziehen. Für Vögel können v. a. bei

²¹ Bei den zu bestimmenden bzw. zu betrachtenden Untersuchungsräumen ist durchaus zu differenzieren. So kann beispielsweise bei immissionsschutzrechtlichen Vorhaben, z. B. Errichtung von Biogasanlagen oder der Änderung von Tieranlagen, bei denen im Untersuchungsraum keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden sind (z. B. Feldgehölze, Hecken, Kleingewässer etc.) und somit im Wirkungsbereich der Anlage bzw. des Vorhabens entsprechende Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten nicht betroffen sind, auf Untersuchungen verzichtet werden. Es würde in derartigen Fällen, d. h. bei Nichtvorhandensein von Habitaten, ausreichen, verbalargumentativ darzulegen, dass Verbotstatbestände des § 44 ff. BNatSchG nicht erfüllt werden.



Straßenbauvorhaben die Effektdistanzen und Lärmempfindlichkeiten gem. Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (KlfL, 2009) herangezogen werden.

Der Untersuchungsraum des AFB kann dem des LBP oder dem der UVS bzw. UVU entsprechen (wobei diese dann die Erfordernisse der artenschutzrechtlichen Prüfung erfüllen müssen).

Bei Vorhaben, die gemäß UVPG **UVP-pflichtig** sind, findet die Vorstellung des Untersuchungsrahmens und -raumes i. d. R. auf dem entsprechend § 5 UVPG seitens der zuständigen Genehmigungs-/ Planfeststellungsbehörde durchzuführenden Scoping-Termin statt.

Bei **nicht UVP-pflichtigen** Vorhaben gibt es derzeit keine Festlegungen. Der Untersuchungsraum ist bei derartigen Vorhaben in Abhängigkeit von der jeweiligen fachgutachtlich einzuschätzenden Betroffenheit der Arten rechtssicher durch den TdV abzugrenzen.

Arbeitsschritt 4: Festlegung des Untersuchungsraumes

Verantwortlich: zuständige Behörde

Die jeweils zuständige Genehmigungs-/Planfeststellungsbehörde legt bei UVP-pflichtigen Vorhaben im Unterrichtsprotokoll gleichzeitig den Untersuchungsrahmen für die durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung fest. Hierzu wird ein Unterrichtsprotokoll erarbeitet, was dem TdV und allen am Verfahren Beteiligten übersandt wird.

Bei Verfahren ohne UVP erfolgt i. d. R. keine schriftliche Fixierung. Hier liegt die Verantwortung beim TdV bzw. dem beauftragten Gutachter; der zugrunde gelegte Untersuchungsraum ist Gegenstand der behördlichen Prüfung des AFB.

Arbeitsschritt 5: Relevanzprüfung/ Umfang der Bearbeitung/ Bestimmung der zu bearbeitenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten

Verantwortlich: Gutachter

Zu prüfendes Artenspektrum

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Europäische Vogelarten.

Relevanzprüfung, Darlegung der Betroffenheit der Arten

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung) .



Dabei wird so vorgegangen, dass im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten „herausgefiltert“ werden (siehe i. d. Zshg. Anlage 9.1 „Relevanzprüfung Anhang IV-Arten“ und Anlage 9.2 „Relevanzprüfung europäische Vogelarten“; Anlage 9.6 „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“), für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Die Prüfung erfolgt anhand der landesweiten Range-Karten des LUNG²² für die jeweiligen Arten. Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen. Hinweise zum Vorkommen von Arten sind auch dem Kartenportal Umwelt des LUNG zu entnehmen.
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form im AFB (Anlage 9.1 „Relevanzprüfung Anhang IV-Arten“, Anlage 9.2 „Relevanzprüfung europäische Vogelarten“).

3. Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrages

Arbeitsschritt 6: Untersuchungstiefe/ Bestandserfassung, - darstellung und - Bewertung

Verantwortlich: Gutachter

Untersuchungstiefe

Hinsichtlich der Bestandsanalyse bzw. -erfassung sind folgende Informationen/Angaben zu beachten:

²²Die Range-Karten der Arten gemäß Anhang IV FFH-RL sind als Bestandteil der Steckbriefe dieser Arten im Internetauftritt des LUNG eingestellt. Zu den Vögeln liegen aktuell keine Range-Karten vor, Orientierende Informationen zu den Brutvorkommen können der Arbeit EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Verlag Steffen, Friedland entnommen werden. Der Stand der Kartierung ist zu beachten.



1. bezogen auf die jeweilige Art

- kurze Information zur Autökologie der Art (v. a. spezifische Lebensweise sowie Mindestansprüche an den Lebensraum/Standort, ggf. besondere Gefährdungspotenziale/Empfindlichkeiten)
- Angaben zum Gefährdungsstatus (Rote Liste Deutschland, Mecklenburg-Vorpommern),
- Angaben zum Erhaltungszustand (bezogen auf die biogeographische Region Mecklenburg-Vorpommerns).

2. bezogen auf das Vorkommen im Untersuchungsraum

- räumliche und quantitative Verbreitung im Untersuchungsraum,
- Verbreitung, Relevanz und Größe der (lokalen) Population (ggf. Zuarbeit der zuständigen Fachbehörden erforderlich),
- Vernetzung der (Teil-) Populationen untereinander bzw. mit denjenigen außerhalb des Untersuchungsraumes/Angaben zu funktionalen Beziehungen zu Beständen (lokalen Populationen) im Umfeld.

Eine detaillierte Kartierung ist nicht für alle Arten gleichermaßen möglich oder sinnvoll. Insgesamt gilt: Je gefährdeter eine Art ist, desto höher sind die Anforderungen an die anzulegende Erfassungsintensität.

Hinweise hierfür finden sich z.B. in der Entscheidung des BVerwG A 14/07 vom 09.07.2008 zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen:

„54aa) ... Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben (vgl. Beschluss vom 18. Juni 2007 BVerwG 9 VR 13/06 NuR 2008, 36 Rn. 20). Sind von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi ‚ins Blaue hinein‘ sind nicht veranlasst. Der individuenbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt aber andererseits Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen.“

„64dd) Die artenschutzrechtliche Prüfung hat bei der Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen.“

Die Bestandserfassungen dürfen demnach in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein, d. h. sie müssen den derzeit besten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen („best practice“). Erfassungsmethoden und Erfassungszeiträume sind genau zu dokumentieren.

Wichtige Standardwerke zur Methodik und Untersuchungstiefe faunistischer Kartierungen sind z. B.:

- Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005),
- Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen (TRAUTNER J., 1992),



- Handbuch für die Vergabe und Ausführung freiberuflicher Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau HVA F-StB, Abschnitt TVB- Landschaft 2006.
- BfN-Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20 (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie
- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2/2006: Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Art. 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland
- M. HACHTEL, M. SCHLÜMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDING (2009): Methoden der Feldherpetologie, Laurenti-Verlag

Wichtig ist, die Kartiererergebnisse mit den vorhandenen faunistischen Daten zu verknüpfen; vgl. hierzu Entscheidung des BVerwG A 14/07 vom 09.07.2008 zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen: „59cc) ...*Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe ... werden sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen: der Bestandserfassung vor Ort sowie der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur, die sich wechselseitig ergänzen können. 62) Erst durch eine aus beiden Quellen (Bestandserfassung vor Ort; Auswertung vorhandener Erkenntnisse und Literatur) gewonnene und sich wechselseitig ergänzende Gesamtschau wird sich die Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen können. Dabei ist hinsichtlich der Bestandsaufnahme vor Ort zu berücksichtigen, dass es sich um eine Erhebung zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem aufgrund vielfältiger Einflüsse ständigem Wechsel unterliegenden Naturraum handelt. Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch angelegt sein mögen, stellen daher letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora im Plangebiet dar. Sie werden den ‚wahren‘ Bestand nie vollständig abbilden können (vgl. Bauer, in: Südbeck u. a., Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005, S. 26, 31 m. w. N.). Deshalb sind Erkenntnisse aus langjährigen Beobachtungen und aus früheren Untersuchungen oder aus der allgemeinen ökologischen Literatur eine nicht gering zu schätzende Erkenntnisquelle, die verbleibende Unsicherheiten, Erkenntnislücken oder ein Manko im Rahmen der Bestandsaufnahme vor Ort ausgleichen kann.“*

Sollten im Rahmen der Erstellung des AFB eigene Kartierungen erforderlich sein, so sind die Ergebnisse der Erfassung in einem landesweit einheitlichen Format in digitaler Form an das LUNG zu übergeben. Hinsichtlich der Verwendung von Attributfeldern und Auswahllisten sind die auf der Website des LUNG publizierten Vorgaben zu beachten.

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** erfolgt i. d. R. eine Art-für-Art-Betrachtung, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich. Es sollen nur die Arten zusammengefasst werden, bei denen sowohl Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind als auch das Ergebnis der Prüfung der Verbotstatbestände gleich ist (z. B. strukturgebundene Fledermausarten der Wälder, die vorhabensbedingt zwar generell einer Kollisionsgefährdung unterliegen, bei denen jedoch durch entsprechende Maßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden werden kann).

Während wertgebende, gefährdete und besonders geschützte (s. u.) **europäische Vogelarten** i. d. R. ebenfalls Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden ungefährdete und ubiquitäre Arten i. d. R. in



Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung. Auch hier gilt generell, dass nur die Arten zusammenzufassen sind, bei denen Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Verbotstatbestände gleich ist.

Eine vertiefte Prüfung ist demnach für folgende Brut- und Rastvogelarten in jedem Fall, in dem artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen möglich erscheinen, erforderlich:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Rastvogel-Arten mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD: Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).

Alle anderen europäischen Vogelarten, die im Ergebnis der Relevanzprüfung zu prüfen sind, können in folgenden Gruppen zusammengefasst abgearbeitet werden:

- Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,
- Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,
- Ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) des Offenlandes,
- Ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen.

In der Anlage 9.6, Tabelle „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“, sind wichtige Daten zu Beständen, Gefährdungen, zu den artspezifischen Fortpflanzungsstätten, Brutzeiten etc. der artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten aufgeführt.

<p>Arbeitsschritt 7: Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>

Verantwortlich: Gutachter

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung und der in der Bestandsaufnahme ermittelten Arten wird detailliert geprüft, ob die in § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden.

Die Abprüfung erfolgt in standardisierten Formblättern, getrennt nach Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL, Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie europäischen Vogelarten (siehe Anlagen 9.3 bis 9.5).



Die fachliche Interpretation der Verbotstatbestände und Begriffe ist Kap. 3.2 zu entnehmen. Siehe i. d. Zshg. ebenfalls Prüfschema für die artenschutzrechtliche Prüfung, Darstellung Verbotstatbestände etc. (Abb. 1).

I. d. R. erfolgt die Abprüfung der Verbotstatbestände auf Grundlage vorliegender aktueller Kartierungen und vorhandener Daten.

Grundsätzlich darf gem. Entscheidung des BVerwG A 14/07 vom 09.07.2008 zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen Rn 63 die Planfeststellungsbehörde bei verbleibenden Erkenntnislücken jedoch auch "**worst-case-Betrachtungen**" anstellen, also im Zweifelsfall mit negativen Wahrunterstellungen arbeiten.

Bei Anwendung einer Potenzialanalyse mit "worst-case-Ansatz" wird allerdings nahezu jede Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Arten unter die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG fallen, insbesondere wenn/weil

- von einem potenziellen Vorkommen i. d. R. der Erhaltungszustand und die Größe der lokalen Population nicht ermittelbar ist,
- die Lage und Anzahl der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht bekannt ist und daher keine belastbare Aussage über die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang getroffen werden kann,
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sich aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu Art und Umfang der Beeinträchtigungen nicht mit dem gebotenen Anspruch an die ökologisch-funktionale Kontinuität der Maßnahme ableiten lassen.

Bei einem Potenzialansatz verlagern sich somit aus der Unbestimmtheit der Abprüfung der Verbotstatbestände die Probleme i. d. R. auf die Abprüfung der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Arbeitsschritt 8: Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Verantwortlich: Gutachter

Gutachterlicherseits sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln und festzusetzen (siehe i. d. Zshg. Erläuterungen im Kap 3.3).

Diese Maßnahmen sind im AFB entsprechend darzulegen.



**Arbeitsschritt 9: Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7
BNatSchG: Prüfung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses/ Alternativenprüfung/ Prüfung der
Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes (EHZ)**

Verantwortlich: zuständige Genehmigungsbehörde, zuständige Naturschutzbehörde für den Artenschutzvollzug, Träger des Vorhabens, Gutachter

Ist das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 für Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten nicht vermeidbar, ist eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zulassen. Im Rahmen der Genehmigung von Eingriffsvorhaben sind Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 insbesondere zulässig:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art (siehe Wortlaut des Gesetzes, Kap. 2.2, S. 6 dieses Leitfadens).

In der Regel wird bei planfestzustellenden Vorhaben § 45 Abs. 7 Nr. 5 angewendet, da den Vorhaben zwingende Gründe des öffentlichen Interesses zu Grunde liegen, die die Anforderungen der unter Nr. 4 genannten besonderen Gründe nicht erfüllen. Mit der Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Gründe hat der Gesetzgeber die in Art. 16 FFH-RL Abs. 1 Buchstabe c) enthaltene weite Auslegung des öffentlichen Interesses auf europäischer Ebene übernommen.

Die Begründung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG muss sich in der Folge immer auf die die nachfolgend erläuterten drei Sachverhalte beziehen:

1. „Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ an dem Vorhaben,
2. Fehlen von zumutbaren Alternativen,
3. Sicherung des Erhaltungszustandes (EHZ) der Population(en).

Die naturschutzfachlichen Ausnahmegründe sind im AFB detailliert darzulegen. Die Darlegung der Ausnahmegründe muss grundsätzlich nachvollziehbar und umfassend sein. Im Folgenden werden die Anforderungen an die Darlegung der einzelnen Ausnahmegründe näher erläutert:

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachzuweisen.

*„Bei der Prüfung der Ausnahmegründe ist das Vorhaben nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG nur zulässig, wenn es im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit notwendig ist, oder wenn andere zwingende Gründe des **überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Als öffentliches Interesse kommen alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Zu den öffentlichen*



Interessen gehören auch solche wirtschaftlicher oder sozialer Art. Deshalb können auch private Vorhaben im Einzelfall im öffentlichen Interesse liegen. Private, nicht zugleich öffentliche Interessen dienende Vorhaben kommen dagegen als Rechtfertigung für die Zulassung von Ausnahmen nicht in Betracht. Allerdings genügt nicht jedes öffentliche Interesse, ein Vorhaben zu rechtfertigen. Vielmehr muss das öffentliche Interesse von ähnlichem Gewicht wie die in Nr. 4 des Abs. 7 aufgezählten sein. Zudem muss das öffentliche Interesse, das mit dem Vorhaben verfolgt wird, im einzelnen Fall gewichtiger („überwiegend“) sein, als die im konkreten Fall betroffenen Belange des Artenschutzes. Deswegen müssen die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dem Artenschutz im konkreten Fall vorgehen.“ (StA, 2009).

Die Darlegung der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art) des Vorhabens ist prinzipiell **Aufgabe des Vorhabenträgers** und nicht Bestandteil einer naturschutzfachlichen Ausarbeitung.

Im AFB erfolgt daher lediglich eine Zusammenfassung dieser Gründe und ein eindeutiger Verweis auf das Schriftstück, in dem diese ausführlich beschrieben sind. Die zuständige Naturschutzbehörde (bei Vorhaben ohne konzentrierende Wirkung ist diese zudem selbst die Genehmigungsbehörde) muss in die Lage versetzt werden, diese auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen.

Die Gründe des öffentlichen Interesses müssen nicht nur vorliegen, sondern die Belange des Artenschutzes (bzw. der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) in ihrer Bedeutung überwiegen. Die Darlegungs- und Beweispflicht hierfür liegt bei der zuständigen Genehmigungsbehörde bzw. beim Vorhabenträger.

Als überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses bzw. Gemeinwohls können z.B. geltend gemacht werden (vgl. GASSNER, BENDOMIR-KAHL, SCHMIDT-RÄNTSCH, 2003):

- Arbeitsplatz sichernde, kulturelle, wissenschaftliche Tätigkeiten,
- Maßnahmen zum Küstenschutz,
- planfeststellungsbedürftige Vorhaben im öffentlichen Interesse, z.B. eine Abfallentsorgungsanlage oder eine Straße.

Alternativenprüfung

§ 45 Abs. 7 BNatSchG verlangt für eine Ausnahme, dass zumutbare Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten nicht gegeben sind.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, eine für die europarechtlich geschützten Arten möglichst günstige Lösung zu wählen. Gem. OVG Hamburg (Beschluss vom 21.11.2005-2 Bs. 19/05, NuR 2006 S. 450) herrscht ein striktes Vermeidungsgebot. Wenn eine zumutbare Alternative vorliegt, ist sie nicht durch Abwägung überwindbar.

Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings der Aspekt der Verhältnismäßigkeit bzw. Zumutbarkeit. Das Gewicht der Bedingung Alternativlosigkeit steigt mit der Schwere der Auswirkungen einer Ausnahme auf eine Art/Population (Verhältnismäßigkeitsprüfung²³).

²³ vgl. EU-Leitfaden Artenschutz, Kap. III.1.2



Darzustellen ist, dass die gewählte zumutbare Alternative hinsichtlich der Betroffenheit als die insgesamt günstigste einzustufen ist bzw. dass es keine günstigere Alternative gibt. Neben einer Begründung auf Artebene kann bei der Argumentation auch auf das Artenspektrum insgesamt (oder Artengruppen wie Amphibien, Vögel) abgestellt werden. Entscheidend ist letztendlich, dass die gewählte Lösung (sofern zumutbar) insgesamt die günstigste für die Gesamtheit der europarechtlich geschützten Arten ist bzw. keine günstigere existiert.

Der ständige Ausschuss „Arten-und Biotopschutz“ (StA, 2009) trifft folgende Aussagen zur Prüfung von Alternativen:

*„Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht ein strikt zu beachtendes **Vermeidungsgebot**, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Umgekehrt muss das Fehlen von Alternativen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis misslingt, wenn Lösungen nicht untersucht wurden, die nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, selbst wenn sie gewisse Schwierigkeiten und Nachteile bei der Zielverwirklichung mit sich gebracht hätten.*

*Bei der Beurteilung der **Zumutbarkeit** von Alternativen ist der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** zu beachten (Ausgewogenheit). Betriebswirtschaftliche Erwägungen allein sind dafür nicht ausschlaggebend, da auch finanziell aufwändigere Lösungen grundsätzlich als ‚zumutbare Alternativen‘ in Betracht kommen können. Zumutbar ist eine andere Lösung nicht nur dann, wenn sie das Vorhabensziel genauso gut erreichen würde, sondern auch, wenn die durch die Ausnahme verursachten Nachteile außer Verhältnis zu den angestrebten Vorhabenszielen stehen würden und die Alternative ein angemessenes Verhältnis gewährleisten würde. Möglicherweise sind daher Abstriche bei der Zielverwirklichung (z. B. höhere Kosten oder Umwege) in Kauf zu nehmen. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes darf eine Alternativlösung auch verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06 - juris, Rdnr. 240 des UA; Urteil vom 16. März 2006 - 4 A 1075/04 - juris, Rdnr. 567).“*

Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes (EHZ), § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie verweist § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG auf Art. 16 Abs. 1 FFH-RL, der besagt, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen ...“ müssen.

Bei der Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes soll wie folgt vorgegangen werden:

Zunächst erfolgt die Prüfung, ob die Gewährung einer Ausnahme zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen (falls vorliegend) Erhaltungszustandes der **lokalen Population** führt.

Wenn eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt auf der Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region** Mecklenburg-Vorpommerns der Nachweis, dass der günstige Erhaltungszustand der hier lebenden Populationen gewahrt bleibt (ebenfalls unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen).

Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region erfolgt der Nachweis, dass sich vorhabensbedingt dieser ungünstige Erhal-



tungszustand im Endergebnis zumindest nicht weiter verschlechtern wird und dass das zukünftige Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Für die betroffenen Arten des Anhangs IV sind daher folgende Angaben im Hinblick auf die Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten erforderlich, wobei zwei Betrachtungsebenen unterschieden werden:

1) Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf lokaler Ebene²⁴

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt anhand der drei Kriterien²⁵

- Zustand der Population,
- Habitatqualität und
- Beeinträchtigung

nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen:

- A hervorragender Erhaltungszustand,
- B guter Erhaltungszustand,
- C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand.

In solchen Fällen, wo die Ermittlung und Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Population nicht möglich ist, sollte eine Konsultation der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.

2) Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf biogeographischer Ebene

Die aktuellen Erhaltungszustände der betroffenen Arten auf biogeographischer Ebene (Bundesland M-V) sind beim LUNG zu beziehen.

Die Angaben beziehen sich auf die "Kontinentale biogeographische Region" (KBR) Mecklenburg-Vorpommerns. Im April 2005 wurden die Anforderungen an die Erfassung (das Monitoring), die Bewertung und das Berichtswesen zum Erhaltungszustand vom Habitatausschuss (Ausschuss der Mitgliedsstaaten gem. Art. 20 der FFH-RL) beschlossen (Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft 2005). Grundlage des Ansatzes auf EU-Ebene sind die in der Legaldefinition des Artikels 1 Buchstaben e) und i) der FFH-RL enthaltenen Kriterien. Der Er-

²⁴ Die Betrachtungsebene der lokalen Population ist aus fachlicher Sicht sinnvoll (obwohl nicht in § 45 Abs. 7 BNatSchG vorgegeben), da generell zunächst versucht werden sollte, in näheren räumlichen Kontext Beeinträchtigungen der Arten zu vermeiden bzw. auszugleichen (d. h. auch im Zuständigkeitsbereich der UNB). Dieses Vorgehen wird auch im EU-Leitfaden Artenschutz vorgeschlagen.

²⁵ in Anlehnung an die „EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON ARTEN ALS BASIS FÜR DAS MONITORING NACH ARTIKEL 11 UND 17 DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND“ (Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2 / 2006)



haltungszustand (EHZ) der Arten auf biogeographischer Ebene soll dreistufig bewertet werden („Ampelbewertung“):

- favourable = günstig (FV),
- unfavourable - inadequate (U1) = ungünstig – unzureichend,
- unfavourable - bad (U2) = ungünstig – schlecht.

Im Gegensatz zur dreistufigen Skalierung in Deutschland wird damit auf übergeordneter räumlicher Ebene der ungünstige EHZ differenziert dargestellt. Der EHZ wird anhand folgender Parameter eingestuft:

- Verbreitung (Änderungstrends und Vergleich zum günstigen Zustand),
- Population (Änderungstrends und Vergleich zum günstigen Zustand, Populationsstruktur),
- Geeigneter Lebensraum der Arten (Größe und Qualität der Lebensräume),
- Zukünftige Aussichten (Maß des Einflusses von Beeinträchtigungsfaktoren auf die dauerhafte Überlebensfähigkeit).

Europäische Vogelarten

Für die europäischen Vogelarten gilt bezüglich der lokalen Ebene das gleiche wie für die Anhang-IV-Arten.

Hinsichtlich der **Bezugsebene** der **biogeographischen Region** ist für die Artengruppe Vögel darzulegen, dass die Gewährung einer Ausnahme zu keiner Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes führt. Der Erhaltungszustand ist der Webseite des LUNG zu entnehmen.

Arbeitsschritt 10: Vorschlag für kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Verantwortlich: Gutachter

Kompensatorische Maßnahmen (siehe Leitfaden, Kap. 3.3.3) können erforderlich werden, damit der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art gewahrt bleibt bzw. sich der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtert.

Die Erforderlichkeit und Quantität solcher Maßnahmen ergeben sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population.

Hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Komponenten besteht bei kompensatorischen Maßnahmen eine größere Flexibilität als bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Im Prinzip ist die Bezugsebene für die Verortung der Maßnahmen die biogeographische Region Mecklenburg-Vorpommerns, es sollte jedoch zunächst der Bereich der lokalen Population in den Fokus ge-



nommen werden. Außerdem stellt der betroffene Naturraum eine weitere räumliche Bezugsebene dar (vgl. § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG). Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist eine Wirksamkeit vor Beginn der Auswirkungen des Vorhabens (also i. d. R. vor Baubeginn) nicht zwingend erforderlich, es ist jedoch zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke („time-lag“) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann.

4. Vorlage des Artenschutzfachbeitrages bei der zuständigen Genehmigungsbehörde/ Planfeststellungsbehörde/ Übersendung des AFB an die Naturschutzbehörde für den Vollzug des Artenschutzes

Arbeitsschritt 11: Prüfung auf Vollständigkeit/ Prüfung der Unterlagen

Verantwortlich: zuständige Genehmigungs-/Planfeststellungsbehörde zuständige Naturschutzbehörde für den Vollzug des Artenschutzes

Die entsprechenden Genehmigungs-/ Planfeststellungsunterlagen werden bei der zuständigen Behörde eingereicht. In den Unterlagen ist somit der AFB enthalten. Es erfolgt eine Vollständigkeitsprüfung.

Arbeitsschritt 12: Prüfung der Unterlagen

Verantwortlich: zuständige Naturschutzbehörde für den Vollzug des Artenschutzes

Die für den Vollzug des Artenschutzes zuständige Naturschutzbehörde prüft die Unterlagen ebenfalls auf Vollständigkeit.

Arbeitsschritt 13: Abgabe der Stellungnahme

Verantwortlich: zuständige Naturschutzbehörde für den Vollzug des Artenschutzes

Die zuständige Naturschutzbehörde gibt gegenüber der Genehmigungsbehörde ihre Stellungnahme ab.

5. Erteilung der Genehmigung

Arbeitsschritt 14: Genehmigungsbescheid/Planfeststellungsbeschluss/ Formulierung der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

Verantwortlich: zuständige Genehmigungs-/Planfeststellungsbehörde, für den Artenschutz zuständige Vollzugsbehörde

Die artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid/ Planfeststellungsbeschluss von der zuständigen Genehmigungs-/Planfeststellungsbehörde zu formulieren.

Selbst wenn gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein eigenständiger artenschutzrechtlicher Verwaltungsakt zu konzentrieren ist, sind ggf. CEF-Maßnahmen im Genehmigungsbescheid festzusetzen.

5.1 Befreiung nach § 67 BNatSchG (siehe ebenfalls Kap. 2.2)

Befreiungen nach § 67 BNatSchG sind erforderlich, wenn die Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht greifen. Dies betrifft v. a. solche privaten Vorhaben, für die kein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG kann dann (im Einzelfall) gewährt werden, wenn es andernfalls zu einer unzumutbaren Belastung kommen würde.

Die Vorschrift nimmt eine Neukonzeption des Instrumentes der naturschutzrechtlichen Befreiung vor, die allerdings bereits durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873) angelegt wurde. Mit diesem Gesetz wurde für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des besonderen Artenschutzes der Befreiungsgrund der unzumutbaren Belastung eingeführt. Das europäische Artenschutzrecht kennt an sich nur Ausnahmegründe im öffentlichen Interesse, die in § 43 Absatz 8 BNatSchG i. d. der kleinen BNatSchG- Novelle in nationales Recht umgesetzt wurden (siehe Begründung zur geltenden Fassung, Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode – 71 – Bundestagsdrucksache 16/12274 vom 17.03.2009).

5.2 Kartografie

Verfahren mit Landschaftspflegerischer Begleitplanung (LBP)

Sofern der AFB kein eigenes Kartenwerk aufweist, sondern auf Karten des LBP verwiesen wird, sind die nachfolgenden artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte im Kartenwerk des LBP besonders hervorzuheben:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten,
- Konflikte mit dem Artenschutzrecht (z.B. Konflikte, durch die Verbotstatbestände ausgelöst werden),
- Benennung der Maßnahmen zur Vermeidung, die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich sind (z.B. V_{AFB} 1: Errichtung einer Überflughilfe für Fledermäuse), sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. A_{CEF} 1: Schaffung eines Ersatzlaichgewässers für die Wechselkröte) und kompensatorischen Maßnahmen (z.B. E_{FCS} 1: Anpflanzung von Hecken mit hohem Anteil an Dornensträuchern zur Schaffung eines Reviers des Neuntötters).

Verfahren ohne Landschaftspflegerischer Begleitplanung (LBP)

Bei solchen Verfahren muss der AFB ein Kartenwerk beinhalten, in dem alle relevanten Vorkommen, Konflikte und Maßnahmen verortet werden (s. o.). Auf eine kartografische Darstellung kann allerdings dann verzichtet werden, wenn verbalargumentativ belastbar dargelegt werden, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

5.3 Monitoring und Risikomanagement

Im Rahmen des Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahrens müssen die Umweltrisiken eines Vorhabens unter dem Aspekt der Eintrittswahrscheinlichkeit und des möglichen Schadensausmaßes identifiziert und die Eignung der verschiedenen Maßnahmen bewertet werden. Die Pla-

nungs- und Maßnahmenrisiken sollten daher durch entsprechende Kontrollen minimiert werden, auch um Haftungsrisiken gem. § 19 BNatSchG zu vermeiden.

Auch der EU-Leitfaden schlägt vor, die Wirksamkeit von etwaigen Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen, *nachdem* diese umgesetzt wurden [Kap. II.3.4.d), S. 53 und Kap. III.2.4, S. 72].

Die Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist durch ein geeignetes Monitoring bzw. Qualitäts-/Risikomanagement nachzuweisen (z. B. Verifizierung der Ansiedlung der Kreuzkröte in einem neu angelegten Gewässer; Verifizierung des Erfolgs der Umsiedlung einer lokalen Population der Zauneidechse).

Auch bei Vermeidungsmaßnahmen, deren Wirksamkeit nicht von vornherein gegeben ist (z. B. Bauzeitenbeschränkung), ist die Wirksamkeit durch ein geeignetes Monitoring bzw. Qualitäts-/Risikomanagement nachzuweisen (z. B. Überprüfung der Wirksamkeit von Überflughilfen für Fledermäuse; vgl. Monitoring für die Fledermausart Kleine Hufeisennase im Rahmen des Neubaus der BAB A 17 bei Pirna²⁶).

Bei kompensatorischen Maßnahmen ist die Notwendigkeit eines Monitoring bzw. Qualitäts-/Risikomanagement im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere für Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand und bei rel. hohen Prognoseunsicherheiten (z. B. Ansiedlung seltener Vogelarten) ist ein solches anzuraten.

Im Rahmen eines Risikomanagements müssen - über ein Monitoring hinausgehend - mögliche Nachbesserungsmaßnahmen für den Fall der Nichtwirksamkeit von Vermeidungs-, vorgezogenen Ausgleichs- oder kompensatorischen Maßnahmen nachprüfbar dargelegt werden .

An ein Risikomanagement sind v. a. aufgrund der vorherrschenden strengen Rechtsprechung (vgl. "Herzmuschelurteil" (EuGH, 07.09.2004, C-127/02); Entscheidungen „Westumfahrung Halle" (BVerwG 9 A 20/05 vom 17.01.2007) und „A 44 Hessisch- Lichtenau" (BVerwG 9 A 3/06 vom 12.03.2008), die sich zwar v. a. auf den Gebietsschutz Natura 2000 bezogen, jedoch in Analogie auch unter Abstrichen für den Artenschutz relevant sind) sehr hohe Anforderungen zu stellen.

„Der erforderliche Nachweis der Wirksamkeit der angeordneten Maßnahmen kann allein durch ein Monitoring jedoch nicht erbracht werden (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-239/04, juris Nr. 37). Vielmehr muss das Monitoring Bestandteil eines Risikomanagements sein, das die fortdauernde ökologische Funktion der Schutzmaßnahmen gewährleistet. Im Rahmen der Planfeststellung müssen somit begleitend zum Monitoring Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen für den Fall angeordnet werden, dass die Beobachtung nachträglich einen Fehlschlag der positiven Prognose anzeigt. Derartige Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen müssen geeignet sein, Risiken für die Erhaltungsziele auszuräumen“ (BVerwG 17.01.2007, 9 A 20/05 – A143 Westumfahrung Halle, Rn. 55).

Demnach sind für das Risikomanagement u. a. zu beachten:

²⁶ Brinkmann, R., Biedermann, M., Bontadina, F., Dietz, M., Hintemann, G., Karst, I., Schmidt, C., Schorch, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.



- Anwendung der besten wissenschaftlichen verfügbaren Erkenntnisse in jeder Phase der Vorhabensbeurteilung,
- hohe Prognosesicherheit; entsprechend der Forderung, dass Beeinträchtigungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein müssen, muss auch die Eignung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen außer Frage stehen,
- je mehr Restzweifel hinsichtlich des Erfolgs einer Maßnahme bestehen, desto mehr "Eventualstrategien" müssen vorgesehen werden.

Wenn ein Monitoring oder ein Risikomanagement durchzuführen ist, erfolgt eine detaillierte Beschreibung im AFB selbst bzw. wird auf die Maßnahmenblätter des LBP verwiesen..



Teil C Mustergliederung des AFB



6. Mustergliederung

1. Einleitung

- 1.1 Anlass und Aufgabenstellung
- 1.2 Rechtliche Grundlagen
- 1.3 Methodisches Vorgehen
- 1.4 Datengrundlagen

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

- 2.1 Beschreibung des Vorhabens
- 2.2 Relevante Projektwirkungen

3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

- 3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
 - 3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
 - 3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
 - Säugetiere
 - Reptilien
 - Amphibien
 - Fische und Rundmäuler
 - Libellen
 - Käfer
 - Tag- und Nachtfalter
- 3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung
- 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- 5.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes
- 5.2 Alternativenprüfung
- 5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahme-genehmigung (FCS-Maßnahmen)

6. Zusammenfassung



7. Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES- (NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ - NATSCHAG M-V) VOM 23. FEBRUAR 2010 (GVOBL. M-V 2010, S. 66)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) BGBl. - Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); kodifizierte Fassung (Abl. vom 26.1.2010, S.7)

Literatur

BFG (BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE):

Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen, Mai 2009, Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2008):

Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.

DEUTSCHER BUNDESTAG, 16. WAHLPERIODE, BT-DRS. 16/5100 (2007):

Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

**EU-KOMMISSION (2006):**

Guidance-Dokument on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

FGSV AK 2.9.3 (STAND JUNI 2007):

Richtlinie zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen.

FROELICH & SPORBECK (2004):

Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern. Erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes M-V.

GARNIEL, A. ET. AL. (2007):

Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des BMVBS.

GASSNER / BENDOMIR-KAHLO / SCHMIDT-RÄNTSCH (2003):

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar. Verlag C. H. Beck München.

HAENSEL, J. & RACKOW, W. (1996):

Fledermäuse als Verkehrsoffer – ein neuer Report.- Nyctalus (N.F.) 6 (1): 29–47.

KERKMANN, J. (HRSG.) (2007):

Naturschutzrecht in der Praxis. Lexxion Verlagsgesellschaft mbH Berlin.

KIFL-KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2009):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Forschungsprojekt der Bundesanstalt für Straßenwesen.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ-LANA (2009):

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, beschlossen in der 93. Sitzung der LANA

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, BETRIEBSSITZ KIEL:

Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, Stand: 25. Februar 2009

LOUIS, H. W. (2009):

Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren- unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen, NUR (2009), 31, S. 91-100

PETERSEN, B. ET. AL. (2003):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

**PETERSEN, B. ET. AL. (2004):**

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001):

Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (BEARB.) (1998):

Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

STA „ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ“ - UNTERARBEITSKREIS (UAK) „DEFINITIONEN“ (2009):

Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen der so genannten Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, Stand: 14./15. September 2009

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. HRSG. (2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J. (HRSG.) (1992):

Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. BVDL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10. November 1991. Verlag josef margraf 1992.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H., MAYER, J. (2006):

Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & HERMANN, G. (2006):

Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2006) Heft 1, www.naturschutzrecht.net

TRAUTNER, J. (2008):

Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, Naturschutz in Recht und Praxis-online (2008), Heft 1, www.naturschutzrecht.net

Gerichtsentscheidungen (Auswahl)

- Entscheidung des BVerwG 4 C 6/00 zur Baugenehmigung für ein Polizeidienstgebäude vom 11.01.2001
- Entscheidung des BVerwG 4 A 1075/04 zum Ausbau des Flughafen Schönefeld vom 16.03.2006
- Entscheidung des BVerwG 9 A 28/05 zur OU Stralsund vom 21.06.2006



- Entscheidung des BVerwG 9 A 20/05 zur A 143 Westumfahrung Halle vom 17.01.2007
- Entscheidung des BVerwG 9 A 3/06 zum Teilabschnitt der A 44 Hessisch- Lichtenau vom 12.03.2008
- Entscheidung des BVerwG A 14/07 zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen vom 09.07.2008
- Urteil des BVerwG 9 A 31/07 zur A 44 Ratingen – Velbert vom 18.03.2009
- Urteil BVerwG 9 A 73/07 zu Ausbau und Verlegung A 4 Düren – Kerpen vom 13.05.2009
- Urteil BVerwG 4 C 12/07 zur Verlängerung der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Münster/Osnabrück vom 09.07.2009
- Urteil des EuGH vom 14.06.2007 – C-342/05 gegen Finnland zur Wolfsjagd
- Beschluss des OVG Hamburg 2BS 19/05 15 E 2519/04 zur Verlängerung der Landebahn für den Super-Airbus A380 in Hamburg. Finkenwerder vom 21.11.2005



9. Anlagen:

Tabellen Relevanzprüfung; Formblätter für die Abprüfung der Verbotstatbestände; Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten

9.1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
Bombina bombina	Rotbauchunke	x	2				
Bufo calamita	Kreuzkröte	x	2				
Bufo viridis	Wechselkröte	x	2				
Hyla arborea	Laubfrosch	x	3				
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	3				
Rana arvalis	Moorfrosch	x	3				
Rana dalmatina	Springfrosch	x	1				
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	x	2				
Triturus cristatus	Kammmolch	x	2				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Reptilien							
Coronella austriaca	Schlingnatter	x	1				
Lacerta agilis	Zauneidechse	x	2				
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	x	1				
Fledermäuse							
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	1				
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0				
Eptesicus serotinus	Breitflügel- fledermaus	x	3				
Myotis brandtii	Große Bart- fledermaus	x	2				
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	x	4				
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2				
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1				
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	x	3				
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1				
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3				
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	x	4				
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	4				
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x	-				
Plecotus auritus	Braunes Lang-	x	4				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
	ohr						
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x	-				
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus	x	1				
Weichtiere							
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	x	1				
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1				
Libellen							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	x	2				
Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	Asiatische Keiljungfer	x	-				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	x	1				
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	x	0				
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	x	2				
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	x	1				
Käfer							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	x	1				
Dytiscus latissimus	Breitrand	x	-				
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-				
Osmoderma eremita	Eremit, Juchten-	x	4				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
	käfer						
Falter							
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2				
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0				
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	x	4				
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2				
Landsäuger							
Castor fiber	Biber	x	3				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Lutra lutra	Fischotter	x	2				
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	0				
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0				
Fische							
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0				
Gefäßpflanzen							
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	x	1				
Apium repens	Kriechender Scheiberich, -Sellerie	x	2				
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	x	R				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	x	1				
Liparis loeselii	Sumpfglanzkr., Torfglanzkr.	x	2				
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	x	1				

Erläuterungen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff..

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

4 potenziell bedroht

- in der jeweiligen RL nicht gelistet

R extrem selten

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

9.2 : Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Accipiter gentilis	Habicht	x							
Accipiter nisus	Sperber	x							
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger			x					
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		x	x	0				
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger								
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			x					
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger								
Acitis hypoleucos	Flussuferläufer			x	1				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Anas platyrhynchos	Stockente								
Anas querquedula	Knäkente	x			2				
Anas strepera	Schnatterente								
Anser albifrons	Blessgans								
Anser anser	Graugans								
Anser canadensis	Kanadagans								
Anser erythropus	Zwerggans								
Anser fabalis	Saatgans								
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans								
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans								
Anthus campestris	Brachpieper		x	x	1				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				V				
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper								
<i>Apus apus</i>	Mauersegler								
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				0				
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler								
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1				
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer				0				
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher								
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x		0				
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x							
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x			1				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Carduelis spinus	Erlenzeisig								
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel			x					
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer								
Certhia familiaris	Waldbaumläufer								
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer								
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			x					
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer			x	1				
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe		x						
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe		x	x	1				
Ciconia ciconia	Weißstorch		x	x	3				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Columba palumbus	Ringeltaube								
Corvus corax	Kolkrabe								
Corvus corone	Aaskrähne/ Nebelkrähne								
Corvus frugilegus	Saatkrähne				3				
Corvus monedula	Dohle				1				
Cortunix cortunix	Wachtel								
Crex crex	Wachtelkönig		x	x					
Cuculus canorus	Kuckuck								
Cygnus bewickii	Zwergschwan								
Cygnus cygnus	Singschwan		x	x					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Cygnus olor	Höckerschwan								
Delichon urbica	Mehlschwalbe								
Dendrocopus medius	Mittelspecht								
Dendrocopus minor	Kleinspecht								
Dryocopus martius	Schwarzspecht		x	x					
Emberiza citrinella	Goldammer								
Emberiza hortulana	Ortolan		x	x					
Emberiza schoeniculus	Rohrammer								
Erithacus rubecula	Rotkehlchen								
Falco peregrinus	Wanderfalke				1				
Falco subbuteo	Baumfalke	x			V				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Falco tinnunculus	Turmfalke	x							
Falco vespertinus	Rotfußfalke	x							
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper								
Ficedula parva	Zwergschnäpper								
Fringilla coelebs	Buchfink								
Fringilla montifringilla	Bergfink								
Fulica atra	Blässhuhn/Blessralle								
Galerida cristata	Haubenlerche			x	V				
Gallinago gallinago	Bekassine			x	2				
Gallinula chloropus	Teichhuhn			x					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Garrulus glandarius	Eichelhäher								
Gavia arctica	Prachtaucher								
Gavia stellata	Sterntaucher								
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	x	x						
Grus grus	Kranich	x	x						
Haematopus ostralegus	Austernfischer				1				
Haliaeetus albicilla	Seeadler	x	x						
Himantopus himantopus	Stelzenläufer								
Hippolais icterina	Gelbspötter								
Hirundo rustica	Rauchschwalbe								
Ixobrychus minutus	Zwergdommel				1				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Jynx torquilla	Wendehals			x	2				
Lanius collurio	Neuntöter		x						
Lanius excubitor	Raubwürger			x	3				
Lanius minor	Schwarzstirnwürger				0				
Lanius senator	Rotkopfwürger				0				
Larus argentatus	Silbermöwe								
Larus canus	Sturmmöwe				3				
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		x		2				
Larus marinus	Mantelmöwe				2				
Larus minutus	Zwergmöwe								
Larus ridibundus	Lachmöwe				3				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				1				
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl								
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			x					
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl								
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel								
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x					
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser								
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall								
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x	x					
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			x					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Melanitta fusca	Samtente								
Melanitta nigra	Trauerente								
Mergellus albellus	Zwergsäger								
Mergus merganser	Gänsesäger				2				
Mergus serrator	Mittelsäger								
Merops apiaster	Bienenfresser			x					
Miliaria calandra	Grauammer			x					
Milvus migrans	Schwarzmilan		x		V				
Milvus milvus	Rotmilan		x						
Motacilla alba	Bachstelze								
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				V				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Picoides medius	Mittelspecht		x	x					
Picoides minor	Kleinspecht								
Picus canus	Grauspecht		x	x					
Picus viridis	Grünspecht			x	3				
Podiceps auritus	Ohrentaucher								
Podiceps cristatus	Haubentaucher				3				
Podiceps griseigena	Rothalstaucher			x					
Podiceps nigricollis	Schwarzhals- taucher			x					
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x	1				
Porzana porzana	Tümpelsumpfhuhn		x	x					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn								
Prunella modularis	Heckenbraunelle								
Psittacula krameri	Halsbandsittich								
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel								
Rallus aquaticus	Wasserralle								
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		x	x	2				
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen								
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen								
Remiz pendulinus	Beutelmeise								
Riparia riparia	Uferschwalbe			x	V				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Saxicola rubetra	Braunkehlchen								
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen								
Scolopax rusticola	Waldschnepfe								
Serinus serinus	Girlitz								
Sitta europaea	Kleiber								
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe		x	x	1				
Sterna caspia	Raubseeschwalbe		x	x	1				
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe		x	x	2				
Sterna paradisaea	Küstenseeschwalbe		x	x	1				
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe		x	x	2				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Streptopelia decaocto	Türkentaube								
Streptopelia turtur	Turteltaube	x			3				
Strix aluco	Waldkauz	x							
Sturnus vulgaris	Star								
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke								
Sylvia borin	Gartengrasmücke								
Sylvia communis	Dorngrasmücke								
Sylvia curruca	Klappergrasmücke								
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		x	x					
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher								
Tadorna tadorna	Brandgans				3				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		x						
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			x					
Tringa totanus	Rotschenkel			x	2				
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig								
Turdus iliacus	Rotdrossel								
Turdus merula	Amsel								
Turdus philomelos	Singdrossel								
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			x					
Turdus viscivorus	Misteldrossel			x					
Tyto alba	Schleiereule	x							
Upupa epops	Wiedehopf			x	1				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Uria aalge	Trottellumme								
Vanellus vanellus	Kiebitz			x	2				

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

9.3: Formblatt für Pflanzenart des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Artnamen Deutscher Name (<i>wissenschaftlicher Name</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Angaben zur Autökologie (Text)</i> <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern (Text)</i> <i>Gefährdungsursachen (Text)</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend <i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i>	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>Beschreibung / Begründung: Erhaltungszustand A/B/C.</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <i>Auflistung der Maßnahmen</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von wild lebenden Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Standorten ohne Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Bestandes bzw. Standortes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <i>Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist</i>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EZ gewahrt bleibt (Text)</i>	

Artnamen Deutscher Name (*wissenschaftlicher Name*)

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist

9.4: Formblatt für Tierart des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Artname Deutscher Name (wissenschaftlicher Name)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Angaben zur Autökologie (Text)</i> <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern (Text)</i> <i>Gefährdungsursachen (Text)</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend <i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i>	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>Beschreibung / Begründung: Erhaltungszustand A/B/C.</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <i>Auflistung der Maßnahmen</i>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
<i>Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen	

Artnamen Deutscher Name (wissenschaftlicher Name)

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern

- günstig
- unzureichend
- schlecht
- unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist

9.5: Formblatt für europäische Vogelart

Artname Deutscher Name (<i>wissenschaftlicher Name</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Angaben zur Autökologie (Text)</i> <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern (Text)</i> <i>Gefährdungsursachen (Text)</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend <i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i>	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>Beschreibung / Begründung: Erhaltungszustand A/B/C.</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <i>Auflistung der Maßnahmen</i>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen	

Artname Deutscher Name (*wissenschaftlicher Name*)

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist

9.6: Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten

[Excel-Tabelle; separate Datei; in Exemplar einzulegen]